



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

## AFRAC-Stellungnahme 15

# **Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)**

Stellungnahme

**Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von  
Derivaten und Sicherungsinstrumenten**

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC, Beirat für Rechnungslegung und Abschlussprüfung) ist der privat organisierte und von den zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Die Mitglieder des Vereins „Österreichisches Rechnungslegungskomitee“, dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wissenschaftler, Investoren, Analysten und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden.

---

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee – AFRAC

c/o Kammer der Wirtschaftstrehänder

Schönbrunner Straße 222 - 228/1/6

1120 Wien

Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228

Fax: +43 1 811 73 – 100

Email: [office@frac.at](mailto:office@frac.at)

Web: <http://www.frac.at>

Copyright © Austrian Financial Reporting and Auditing Committee

All rights reserved

Zitiervorschlag:

Kurzzitat: AFRAC 15 (Dezember 2020), Rz ...

Langzitat: AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)  
(Dezember 2020), Rz ...

## Historie der vorliegenden Stellungnahme

erstmalige Veröffentlichung	September 2010	
Überarbeitung	Dezember 2011	Verschiebung des Zeitpunkts der erstmaligen Anwendung von Abschnitt 9 „Bilanzierung eines Macro-Hedge von Zinsrisiken durch Kreditinstitute“ (erstmalige Anwendung von Kapitel 9 für Perioden, die am 1.1.2013 oder später beginnen)
Überarbeitung	Dezember 2012	Ergänzung der Erläuterungen zu den Rz (17) und (18);  Streichung von Kapitel 9 „Bilanzierung eines Macro-Hedge von Zinsrisiken durch Kreditinstitute“
Überarbeitung	September 2014	Umbenennung der Basis for Conclusions in Erläuterungen;  Ergänzung um zwei neue Randziffern (Rz (38) und (57)) sowie jeweils eine Erläuterung dazu, um die Themen „Bilanzierung interner Derivate“ und „Bilanzierung eines Portfolio-Handelshedge“ zu behandeln
Überarbeitung	Dezember 2015	Berücksichtigung geänderter Rechtsvorschriften, insbesondere der Änderungen des UGB aufgrund des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014

Überarbeitung	September 2017	Klarstellung des Ausweises laufender Zinszahlungen von Swaps bei Kreditinstituten in den Erläuterungen zu Rz (74) ff.
Überarbeitung	Dezember 2020	<p>Redaktionelle Änderungen in den Rz (1), (3), (18), (20), (26), (38), (41), (42), (51) bis (53), (55), (56), (59), (61), (65), (69); Neuformulierung der Rz (27), (34);</p> <p>Neuaufnahme der Rz (34a), (34b), (43a) bis (43c), (47a), (71a) bis (71d); Ergänzung und Anpassung der Rz (10), (13), (17), (23), (31), (35), (40), (43), (45), (54), (71), (77), (78);</p> <p>Neuaufnahme des Kapitels 9 „Auswirkungen der Anpassung von Referenzwerten“;</p> <p>Aktualisierung der Literatur sowie redaktionelle Änderungen in den Erläuterungen zu Rz (2), (10), (14), (15), (17) und (18), (20), (22), (23), (25), (29), (30) und (31), (36), (37), (38), (44), (51) ff., (57), (59) ff., (65), (69) und (72), (74) ff.;</p> <p>Ergänzung der Erläuterungen zu Rz (39), (40) und (45), (47) und (48), (71);</p>

		Neuaufnahme der Erläuterungen zu Rz (27), (30) und (31), (34a), (34b), (41), (43), (43b), (43c), (47a), (49), (54), (71) bis (71c), (77a) ff., (77e) und (77f), (77h).
--	--	--

Diese Stellungnahme basiert auf einem Diskussionspapier zur Bilanzierung von Derivaten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (nunmehr: Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer).

## Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich .....	3
2. Bilanzierung von Derivaten bei Vertragsabschluss .....	5
3. Folgebewertung und Ausbuchung von Derivaten .....	7
4. Absicherung von Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und schwebenden Geschäften durch Derivate .....	9
5. Absicherung zukünftiger Zahlungsströme durch Derivate.....	21
6. Bewertung von Finanzinstrumenten mit eingebetteten Derivaten .....	25
7. Darstellung der Ergebnisse aus Derivaten im Rahmen der GuV- Gliederung gemäß § 231 UGB .....	28
8. Anhangangaben zu Derivaten, die entsprechend Kapitel 4 und 5 in einer Sicherungsbeziehung stehen .....	28
9. Auswirkungen der Anpassung von Referenzwerten .....	29
10. Erstmalige Anwendung.....	33
Erläuterungen .....	35

## 1. Anwendungsbereich

- (1) Diese Stellungnahme behandelt die Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten auf Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs (UGB). Die Ausführungen gelten nach Maßgabe der §§ 43 Abs. 1 BWG und 136 VAG 2016 auch für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen. Auf die Bilanzierung von Derivaten im Handelsbestand von Kreditinstituten sowie die Behandlung von Derivaten in aufsichtsrechtlichen Ordnungsnormen wird nicht eingegangen.
- (2) Derivate werden im UGB zwar nur im Rahmen der Anhangangaben (§ 238 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 UGB) ausdrücklich erwähnt, nehmen aber auch bei der Bilanzierung eine Sonderstellung ein. Für Zwecke dieser Stellungnahme ist ein Derivat ein Finanzinstrument, das alle drei nachstehenden Merkmale aufweist:
  - seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating oder einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Basiswert“ genannt);
  - es erfordert keine Anfangsauszahlung oder nur eine Anfangsauszahlung, die geringer ist als bei anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren;
  - es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen.
- (3) Zu den Derivaten zählen einerseits sogenannte **symmetrische Derivate**, bei denen die Vertragspartner bei Vertragsabschluss gleichwertige Rechte und Pflichten eingehen (dabei kann es allerdings zu Ausgleichszahlungen für nicht



marktkonforme Bedingungen kommen; vgl. Rz (12) f.). Das sind etwa Kauf- und Verkaufverträge auf Termin, die entweder an Terminbörsen („Futures“) oder im „over-the-counter“-Handel abgeschlossen werden („Forwards“), sowie Zinstermingeschäfte, bei denen Zahlungen von Unterschieden zwischen festen und variablen Zinsen abhängen (z.B. „Forward Rate Agreements“, die sich nur auf eine Zinsperiode beziehen, und „Zinsswaps“, die sich auf mehrere Zinsperioden beziehen).

- (4) Zu den Derivaten zählen andererseits **asymmetrische Derivate**. Das sind Derivate, bei denen der Käufer ein Recht erwirbt und dafür eine Gegenleistung (meist in Form einer Prämie) erbringt. Der Stillhalter geht eine entsprechende Verpflichtung ein. Solche Finanzinstrumente sind beispielsweise Optionen oder Zinsbegrenzungsvereinbarungen (Caps oder Floors).
- (5) Derivate können auch von mehreren Risikoparametern gleichzeitig abhängig sein (z.B. ein sogenannter Cross-Currency-Zinsswap); derartige Instrumente werden in der Folge als **mehrdimensionale Derivate** bezeichnet.
- (6) Zu den Derivaten gehören auch **Waretermingeschäfte**. Ausgenommen sind aber Verträge, die zwecks Empfang oder Lieferung nicht finanzieller Posten gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens geschlossen wurden und weiterhin zu diesem Zweck gehalten werden.
- (7) Kein Derivat im Sinne dieser Stellungnahme sind Verträge, die aus Sicht des bilanzierenden Unternehmens im **Eigenkapital** zu erfassen sind (z.B. aufgrund von § 229 Abs. 2 UGB), und Instrumente im Anwendungsbereich der AFRAC-Stellungnahme „Die Behandlung anteilsbasierter Vergütungen in UGB-Abschlüssen“ (z.B. Stock Options).
- (8) Von Derivaten abzugrenzen sind **Garantien**; das sind Verträge, bei denen der Garantiegeber zur Leistung bestimmter Zahlungen verpflichtet ist, die den Garantiennehmer für einen Verlust entschädigen, der entsteht, weil ein bestimmter Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß und den Bedin-

gungen eines Schuldinstruments entsprechend nachkommt. Kreditderivate, z.B. Credit Default Swaps, können je nach individueller Ausgestaltung die Definition eines Derivats erfüllen oder eine Garantie sein. Sind Zahlungen etwa von einem Bonitätsrating oder -index oder einem Kreditrisikoaufschlag abhängig, liegt ein Derivat vor.

## 2. Bilanzierung von Derivaten bei Vertragsabschluss

- (9) Ein **symmetrisches Derivat** begründet bei Vertragsabschluss für die Vertragspartner gleichwertige Ansprüche und Verpflichtungen und hat in diesem Zeitpunkt idR Anschaffungskosten von Null. Es wird bei Vertragsabschluss gemäß § 190 UGB buchmäßig erfasst (ab diesem Zeitpunkt sind auch die einschlägigen Anhangangaben vorzunehmen, insbesondere gemäß § 238 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 UGB).
- (10) Bei **asymmetrischen Derivaten** erwirbt der Käufer ein Recht zum Abschluss des künftigen Geschäfts oder zum Erhalt eines bestimmten Zahlungsbetrages, während der Stillhalter eine entsprechende Verpflichtung übernimmt. Diese Rechtsposition ist in der Bilanz des Käufers als (sonstiger) Vermögensgegenstand und in der Bilanz des Stillhalters als (sonstige) Verbindlichkeit auszuweisen. Der Erstantritt des Rechts bzw. der Verpflichtung erfolgt grundsätzlich in Höhe der vereinbarten Prämie. Erfolgen Zahlungen erst in der Zukunft, ist der Barwert dieser Zahlungen heranzuziehen (z.B. bei regelmäßigen Prämienzahlungen, die häufig im Rahmen von Kreditderivaten vereinbart werden).
- (11) Ein Recht aus einem asymmetrischen Derivat ist grundsätzlich im Umlaufvermögen auszuweisen, außer es ist Teil einer Bewertungseinheit mit einem Gegenstand, der dazu bestimmt ist, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch ein freistehendes, asymmetrisches Derivat mit mehrjähriger Laufzeit dazu bestimmt sein, dauernd

dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Dazu muss im Rahmen der Anschaffung eine dokumentierte, nachgewiesene Strategie für die langfristige Nutzung vorliegen und es darf keine Zweifel an der dauernden Halteabsicht geben (z.B. aufgrund früherer Umwidmungen ins Umlaufvermögen oder einer vorzeitigen Beendigung derartiger Positionen). Das Derivat ist dann im Zeitpunkt der Anschaffung dem Anlagevermögen zuzuordnen; die Gründe für die Zuordnung zum Anlagevermögen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- (12) In bestimmten Fällen erfolgen im Rahmen des Zugangs eines (symmetrischen oder asymmetrischen) Derivats andere Zahlungen oder Leistungen, die entsprechend ihrem wirtschaftlichen Gehalt zu bilanzieren sind.
- (13) Handelt es sich bei der Zahlung oder Leistung im Zusammenhang mit dem Abschluss eines symmetrischen Derivats („Upfront Fee“) um einen Ausgleich für Abweichungen von Marktparametern, so ist sie vom leistenden Vertragspartner als aktiver und vom empfangenden Vertragspartner als passiver Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen und systematisch zu verteilen.
- (14) Bei asymmetrischen Derivaten sind Transaktionskosten beim Käufer als Anschaffungsnebenkosten und beim Stillhalter unmittelbar als Aufwand zu erfassen. Bei symmetrischen Derivaten sind Transaktionskosten unmittelbar als Aufwand zu erfassen.
- (15) In Zusammenhang mit Derivaten geleistete „Margins“ (Sicherungseinlagen) stellen eine Sicherungsleistung und keine Erfüllungsleistung dar und sind daher als Forderungen oder Verbindlichkeiten gesondert zu erfassen (Ausweis z.B. als sonstige Forderung, bei Kreditinstituten idR als Forderung gegenüber Kunden oder gegenüber Kreditinstituten). Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen beim Vertragspartner veranlagte flüssige Mittel für etwaige spätere Zahlungen für das Derivat gewidmet („gesperrt“) werden. Erfolgt die Sicherungsleistung durch Verpfändung von Finanzinstrumenten (z.B. Wertpapieren), ist dies entsprechend den relevanten Bestimmungen im Anhang offenzulegen.

### 3. Folgebewertung und Ausbuchung von Derivaten

- (16) **Symmetrische Derivate** stellen schwebende Geschäfte dar und sind nach dem imparitätischen Realisationsprinzip nur dann in der Bilanz anzusetzen, wenn gemäß § 198 Abs. 8 Z 1 UGB eine Rückstellung für drohende Verluste zu bilden ist.
- (17) Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen (§ 211 Abs. 1 UGB). Bei symmetrischen Derivaten ergibt sich dieser Betrag aus dem beizulegenden Zeitwert am Abschlussstichtag, der gemäß § 189a Z 4 UGB zu ermitteln ist (Glattstellungsfiktion). Ein Verlust droht dann, wenn der um die Zinsabgrenzungen vorzeichengerecht korrigierte Marktwert (Clean Price) negativ ist. Im Rahmen der Ermittlung der Drohverlustrückstellung sind allfällige bereits bilanziell erfasste Komponenten des Derivats zu berücksichtigen.
- (18) Da Änderungen der dem Derivat zugrundeliegenden Variablen (Basiswert) den beizulegenden Zeitwert des Derivats nicht nur indirekt beeinflussen, sondern wertbestimmend sind, stellen Änderungen dieser Variablen nach dem Stichtag keine wertaufhellenden Ereignisse dar.
- (19) Die Folgebewertung eines **asymmetrischen Derivats** durch den Käufer erfolgt gemäß §§ 207 und 208 UGB.
- (20) Im Anlagevermögen erfasste asymmetrische Derivate werden gemäß § 204 UGB bewertet. Mangels einer laufenden wirtschaftlichen Nutzung iSv § 204 Abs. 1 UGB ist eine planmäßige Abschreibung nicht sachgerecht. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung ist das Derivat auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert abzuschreiben. Die Ausführungen der Rz (13) ff. der AFRAC-Stellungnahme „Ausgewählte Fragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten“ betreffend Aktien und strukturierte Produkte gelten sinngemäß.

- (21) Der Stillhalter erfasst die erhaltene Prämie im Rahmen der Folgebewertung weiterhin als Verbindlichkeit. Ist der beizulegende Zeitwert der Verpflichtung höher als die passivierte Prämie, dann hat der Stillhalter insoweit eine Rückstellung für drohende Verluste zu bilden. Rz (17) gilt sinngemäß.
- (22) Wurden im Zusammenhang mit Derivaten „Margins“ (Sicherheitseinlagen) geleistet und als Forderung angesetzt, sind diese erfolgswirksam abzuschreiben, soweit sie zur Abdeckung von Verlusten aus dem Derivat nach dem vereinbarten Verrechnungsmodus direkt zu verwenden sind. Soweit Margins erfolgswirksam abgeschrieben wurden, ist die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich.
- (23) Soweit es sich bei als Rechnungsabgrenzungsposten erfassten Zahlungen um einen Ausgleich für nicht marktkonforme Vertragsbestimmungen handelt, muss die Fortführung dieser Posten nach den allgemeinen Grundsätzen für Rechnungsabgrenzungen erfolgen (beispielsweise bei Zinsen durch systematische Verteilung über die Laufzeit).
- (24) Derivate (d.h. daraus resultierende, erfasste Prämien bzw. Rückstellungen) sind auszubuchen, wenn die Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag erfüllt werden, auslaufen, erlöschen oder auf eine andere Partei übertragen werden. Die Ausbuchung eines Derivats führt zur Realisierung damit zusammenhängender Gewinne oder Verluste. Eine physische Lieferung (z.B. bei Ausübung eines Optionsrechts) führt nicht zur Erfolgsrealisierung, weil das Derivat nicht im Rahmen eines Umsatzaktes übertragen wird, sondern stellt einen einheitlichen Anschaffungs- oder Veräußerungsvorgang dar.
- (25) Besteht ein asymmetrisches Derivat aus mehreren Einzeloptionen mit unterschiedlicher Laufzeit (z.B. bei mehrperiodischen Zinscaps) und lassen sich die Anschaffungskosten des Gesamtinstruments den Einzeloptionen nicht verlässlich zurechnen, ist eine aliquote Zuteilung der Anschaffungskosten des Gesamtinstruments vorzunehmen (es kommt somit zu einer linearen Auflösung der Anschaffungskosten im Zeitverlauf). Darüber hinaus sind Abschreibungen

auf einen niedrigeren beizulegenden Zeitwert bzw. Rückstellungen nach Maßgabe der Rz (20) f. erforderlich.

- (26) Substanzielle Änderungen von Vertragsbedingungen sind wie ein Tauschvorgang zu bilanzieren und führen daher zur erfolgswirksamen Realisierung des beizulegenden Zeitwerts des Derivats. Sie liegen dann vor, wenn das Chancen- und Risikoprofil des Derivats grundlegend verändert wird.
- (27) „Glattstellen“ eines Derivats bedeutet in wirtschaftlicher Betrachtungsweise das Schließen einer bestehenden Position durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts. Dies führt im Regelfall zu einem saldierten Ausweis beider Geschäfte, wenn das derivative Gegengeschäft mit derselben Gegenpartei wie das ursprüngliche Derivatgeschäft abgeschlossen wird, eine Aufrechnungsvereinbarung besteht und mit einer Aufrechnung gerechnet werden kann. Im Falle einer Saldierung sind die saldierten (Brutto-)Buchwerte vor Saldierung im Anhang anzugeben. Von einem „Glattstellen“ zu unterscheiden ist ein sogenanntes „Close-Out“, bei dem der Vertrag beendet und ausgebucht wird.

#### **4. Absicherung von Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und schwebenden Geschäften durch Derivate**

- (28) Bei der Bilanzierung von Derivaten ist der Grundsatz der Einzelbewertung heranzuziehen (§ 201 Abs. 2 Z 3 UGB). Unter bestimmten Bedingungen ist allerdings die Bildung einer **Bewertungseinheit** mit einem abgesicherten Grundgeschäft zulässig.

##### Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten:

- (29) Aufgrund ihres Ausnahmecharakters ist die Bildung von Bewertungseinheiten an strenge formelle und materielle Voraussetzungen geknüpft, mit denen die Voraussetzungen des § 201 Abs. 3 UGB nachgewiesen und entsprechend

den Anforderungen des § 190 UGB zeitgerecht und vollständig aufgezeichnet werden.

- (30) In formeller Hinsicht setzt die Bildung einer Bewertungseinheit eine **dokumentierte Widmung** zu Beginn der Sicherungsbeziehung voraus. Im Rahmen der dokumentierten Widmung wird
- das abzusichernde Risiko identifiziert,
  - der Beginn der Sicherungsbeziehung festgelegt und
  - das Vorliegen aller materiellen Voraussetzungen nachvollziehbar begründet (Rz (31) ff.).

Eine Bewertungseinheit liegt erst ab dem Zeitpunkt dieser Widmung vor. Eine rückwirkende Widmung oder eine nachträgliche Änderung der Dokumentation sind aufgrund von § 190 UGB nicht möglich.

- (31) In materieller Hinsicht setzt die Bildung einer Bewertungseinheit voraus:
- die qualitative Eignung des abgesicherten **Grundgeschäfts**,
  - das Vorliegen eines **Absicherungsbedarfs**,
  - das Bestehen einer **Absicherungsstrategie** im Einklang mit der unternehmerischen Risikomanagementstrategie und
  - die qualitative Eignung des **Derivats** als Sicherungsinstrument unter Berücksichtigung allfälliger Quellen für Ineffektivitäten der Sicherungsbeziehung.
- (32) Diese Voraussetzungen müssen bereits zu Beginn der Sicherungsbeziehung vorliegen und bis zu deren Beendigung bestehen.
- (33) Als abgesicherte **Grundgeschäfte** eignen sich bilanziell erfasste Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten sowie schwebende Geschäfte, die im Zeitpunkt der Widmung bereits abgeschlossen sind (soweit sie einem Wertänderungsrisiko iSd Rz (35) unterliegen).



- (34) Das Grundgeschäft kann ein einzelner Vermögensgegenstand, eine einzelne Verbindlichkeit oder ein einzelnes schwebendes Geschäft sein (Micro-Hedge). Es kann auch nur eine Komponente oder ein prozentueller Anteil eines Grundgeschäfts gewidmet werden. Dies ist z.B. erforderlich, um die Effektivität einer Sicherung von Zins- oder Währungsrisiken zu verbessern, wenn der Nennwert des Grundgeschäfts höher ist als jener des Derivats. Unter den besonderen Voraussetzungen der Rz (43c) kann eine Kombination aus einem nicht-derivativen Grundgeschäft und einem Derivat ein absicherungsfähiges Grundgeschäft sein („aggregiertes abgesichertes Grundgeschäft“).
- (34a) Auch eine Gruppe von gleichartigen Geschäften oder Komponenten davon, die alle einheitlich dem gesicherten Risikoparameter (beispielsweise dem Zins- oder Währungsrisiko) unterliegen, kann als Grundgeschäft gewidmet werden (Gruppen-Hedge). Gleichartigkeit bedeutet hier, dass eine Gruppe nur entweder aktive oder passive Bilanzposten umfassen kann. Der Gruppen-Hedge setzt die Homogenität der abgesicherten Risiken innerhalb der in der Gruppe zusammengefassten Geschäfte voraus. Die Risikostruktur der Gruppe darf sich (zur Gewährleistung der Effektivität) während der Dauer der Sicherungsbeziehung nicht wesentlich ändern. Das Vorliegen dieser Homogenität ist entsprechend zu dokumentieren. Die Absicherung erfolgt durch ein oder mehrere Sicherungsinstrument(e).
- (34b) Wenn weder die Voraussetzungen eines Micro-Hedge noch jene eines Gruppen-Hedge vorliegen, können weder Bewertungseinheiten nach Kapitel 4 bilanziert noch die spezifische Bewertung von Drohverlustrückstellungen nach Kapitel 5 angewandt werden. Beispielhaft können Risiken aus offenen, sich laufend in der Zusammensetzung ändernden Gruppen sowie unternehmensweite Risiken genannt werden. Absicherungen solcher Risiken werden oftmals unter dem Begriff „Macro-Hedge“ subsumiert.
- (35) Ein **Absicherungsbedarf** kann hinsichtlich von Änderungen des gesamten beizulegenden Werts bzw. Zeitwerts des Grundgeschäfts bestehen oder nur



hinsichtlich von Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund der Änderung bestimmter Risikovariablen (z.B. hinsichtlich des Preis-, Zins-, Währungs- oder Kreditrisikos). Kein Absicherungsbedarf besteht, soweit ein Risiko bereits durch andere designierte Sicherungsinstrumente gesichert ist.

- (36) In Bezug auf die **Absicherungsstrategie** sind im Rahmen der Widmung die folgenden Umstände zu dokumentieren und nachvollziehbar zu begründen:
- Welche wesentlichen Ziele verfolgt die Sicherungsbeziehung (d.h. welches Risiko soll abgesichert werden) und welche geeigneten Methoden werden eingesetzt (z.B. Einsatz eines Derivats, Kriterien für die Verlängerung der Sicherungsbeziehung nach Ablauf des Derivats)?
  - Warum nimmt das Management an, dass die Strategie ihre Ziele erfüllen wird?
- (37) Nur jene Derivate sind **zur Absicherung geeignet**, die mit externen Gegenparteien abgeschlossen wurden und in Bezug auf das zu sichernde Risiko die Wertänderungen des Grundgeschäfts vollständig oder weitgehend ausgleichen. (Bei asymmetrischen Derivaten kann die Sicherungswirkung eingeschränkt sein: Eine geschriebene Option entfaltet beispielsweise keine Sicherungswirkung in Bezug auf Wertminderungen eines vom Unternehmen gehaltenen Basiswerts, weil diese Option im Fall eines Wertverlusts des Basiswerts nicht ausgeübt würde.) Im Rahmen der Widmung sind die folgenden Umstände zu dokumentieren und nachvollziehbar zu begründen:
- Wird die Sicherungsbeziehung vollständig oder weitgehend effektiv sein (prospektiver Effektivitätstest)?
  - Welche Methode der (retrospektiven) Effektivitätsmessung wird eingesetzt?
- (38) Unter den folgenden Voraussetzungen erfolgt bei Kreditinstituten eine bilanzielle Gleichstellung eines internen Derivats mit einem externen Derivat, wodurch sich dann die Darstellung dieser internen Derivate im Jahresab-

schluss und im Lagebericht der Kreditinstitute nicht von der entsprechenden Darstellung externer Derivate unterscheidet:

- Das interne Derivat ist als solches gekennzeichnet.
  - Das interne Derivat ist in sämtlichen Belangen einem externen Derivat gleichgestellt. Es ist beispielsweise wie ein externes Derivat in das Risikomanagement einbezogen.
  - Das interne Derivat muss zu marktgerechten Konditionen abgeschlossen werden.
  - Die Kompetenzen zum Abschluss interner Derivate sind eindeutig festzulegen.
  - Der Risikotransfer erfolgt mittels internem Derivat, weil die Kompetenz zum Abschluss externer Derivate für das zu transferierende Risiko auf Nettobasis nur für den Handelsbestand besteht.
  - Der Risikotransfer bewirkt eine Risikokompensation im Nicht-Handelsbestand. Diese Risikokompensation ist durch Bilanzierung eines Micro- oder Gruppen-Hedge (nicht Portfolio-Handelshedge) im Sinne dieser Stellungnahme nachzuweisen.
  - Das transferierte Risiko wird nachweislich im Handelsbestand externalisiert. Bloße Ergebnisverschiebungen sind ausgeschlossen. Diese nachweisliche Externalisierung ist zu dokumentieren. Der Nachweis kann beispielsweise über die Risikolimitierung des Handelsbuchs erfolgen.
  - Die Anhangangabe gemäß § 238 Abs. 1 Z 1 lit. b UGB muss eine Identifikation der Buchwerte interner Derivate ermöglichen.
- (39) Im Rahmen der Widmung wird ein **prospektiver Effektivitätstest** durchgeführt, um eine quantitative Aussage über die kompensierende Wirkung des Sicherungsinstruments zu treffen. Nur bei einer weitgehend effektiven Sicherungsbeziehung kann eine Bewertungseinheit gebildet werden.

- (40) Eine effektive Sicherungsbeziehung liegt vor, wenn damit zu rechnen ist, dass es in erheblichem Umfang zu einem Ausgleich der Wertänderungen oder Zahlungsströme aus Grund- und Sicherungsgeschäft in Bezug auf das abgesicherte Risiko kommt, und diesem Ausgleich ein kausaler, wirtschaftlicher Zusammenhang zugrunde liegt. Dies setzt voraus, dass Grund- und Sicherungsgeschäft in ihrer Wertentwicklung von vergleichbaren Risiken beeinflusst werden und der Sicherungszusammenhang den Zielen des Risikomanagements entspricht. Beträgt die voraussichtliche (aber auch die retrospektiv beobachtbare) Wertänderung des Derivats zwischen 80 % und 125 % der durch das abgesicherte Risiko verursachten gegenläufigen Wertänderungen des designierten Grundgeschäfts, ist dies ein Indikator für eine weitgehend effektive Sicherungsbeziehung.
- (41) Sind im Falle eines Micro-Hedge alle Parameter des Grundgeschäfts und des Absicherungsgeschäfts, die das Ausmaß der abgesicherten Wertänderung bestimmen, identisch, aber gegenläufig („Critical Terms Match“), so kann die Sicherungsbeziehung als effektiv angesehen werden (vereinfachte Bestimmung der Effektivität). Allerdings dürfen keine Zweifel an der Bonität des Sicherungsgebers und – abgesehen vom abgesicherten Risiko – an der Werthaltigkeit des Grundgeschäfts bestehen.
- (42) Wenn sich der Bestand der Grundgeschäfte während der Sicherungsperiode ändern kann (z.B. bei einer Sicherung des Rohölpreises von schwankenden Rohölvorräten), kann durch eine Designation eines Teils der Bestände als Grundgeschäft die Effektivität der Sicherungsbeziehung verbessert werden (z.B. Sicherung nur jenes Teils des Rohölvorrats, der mit hoher Sicherheit über die gesamte Laufzeit der Bewertungseinheit gehalten wird). Bei einem Gruppen-Hedge kann zur Verbesserung der Effektivität nur der bis zum Ende der Sicherungsbeziehung sicher gehaltene Bestand gesichert werden (z.B. Designation des um mögliche Ausfälle verminderten Bestands).

- (43) Derivate können nur in ihrer Gesamtheit, d.h. in Höhe ihres Gesamtwerts und auf die gesamte Dauer ihrer Laufzeit bzw. Restlaufzeit, als Sicherungsinstrumente designed werden. Auch ein fixer proportionaler Anteil des gesamten Derivats kann gewidmet werden, nicht aber nur bestimmte Cash Flows oder bestimmte Teilrisiken. Zulässig ist allerdings eine Trennung von Optionen in einen inneren Wert und einen Zeitwert, wobei zur Vereinfachung nur der innere Wert der Sicherungsbeziehung gewidmet wird und der Zeitwert, sofern er negativ ist, als Drohverlustrückstellung zu erfassen ist. Ebenso können Termingeschäfte in einen Kassakurs und eine Zinskomponente getrennt werden, wobei nur der Kassakurs für die Sicherung herangezogen wird. Auch die Abtrennung des FX-Basis-Spreads bei der Bewertung von Zins-Währungs-Swaps („Cross-Currency-Swaps“) ist zulässig, wobei die Entwicklung des FX-Basis-Spreads dann nicht Teil der Sicherungsbeziehung und imparitätisch zu bewerten ist.
- (43a) Ist die Laufzeit des Derivats kürzer als die Laufzeit des abgesicherten Grundgeschäfts, ist die Bildung einer Sicherungsbeziehung nur dann zulässig, wenn der angestrebte Absicherungszeitraum im Rahmen der Absicherungsstrategie dokumentiert wird. Sieht die Absicherungsstrategie vor, dass die gesamte Laufzeit des Grundgeschäfts abgesichert werden soll, und weisen die Sicherungsinstrumente eine kürzere Laufzeit auf, so ist die Verlängerung der Sicherungsbeziehung durch geplante Anschluss-Sicherungen bzw. die Wirksamkeit der Sicherungsstrategie im Zusammenhang mit der Fristeninkongruenz nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Absicherung eines Grundgeschäfts mit einem Sicherungsgeschäft, das eine längere Laufzeit als das Grundgeschäft aufweist, ist nicht zulässig.
- (43b) Mehrdimensionale Derivate können nur dann designed werden, wenn das abgesicherte Grundgeschäft die gleiche mehrdimensionale Risikostruktur aufweist, die insgesamt mit dem mehrdimensionalen Derivat effektiv gesichert werden kann. In diesem Fall kann neben der Wertänderung des Grundge-

schäfts zugleich auch ein Risiko zukünftiger, erfolgswirksamer Zahlungsströme iSv Kapitel 5 abgesichert werden, sofern hinsichtlich sämtlicher Risiken des Derivats ein weitgehend effektiver Sicherungszusammenhang besteht.

- (43c) Eine Kombination aus einem nicht-derivativen Grundgeschäft und einem Derivat kann ebenfalls ein absicherungsfähiges Grundgeschäft sein („aggregiertes abgesichertes Grundgeschäft“). Das aggregierte abgesicherte Grundgeschäft oder das mehrdimensionale Derivat muss selbst die Anforderungen an Sicherungsbeziehungen gemäß Rz (30) und (31) erfüllen. Das nicht-derivative Grundgeschäft muss eine mehrdimensionale Risikostruktur aufweisen, die mit einem oder mehreren Derivat(en) abgesichert wird, welche insgesamt das mehrdimensionale Risiko effektiv absichern. Jede einzelne Sicherungsbeziehung muss jeweils die Anforderungen an Sicherungsbeziehungen erfüllen. Sollte die zweite Sicherungsbeziehung nicht mehr effektiv sein, muss deshalb nicht notwendigerweise die erste Sicherungsbeziehung beendet werden. Diese kann unabhängig fortbestehen, sofern die Voraussetzungen der Rz (40) weiterhin erfüllt sind. Ein Zerfall der ersten Sicherungsbeziehung hat allerdings zwangsläufig auch die Beendigung der zweiten Sicherungsbeziehung zur Folge, da für diese das (aggregierte) Grundgeschäft wegfällt.
- (44) Eine Designation strukturierter Produkte mit eingebetteten Derivaten als Sicherungsinstrumente ist grundsätzlich nicht möglich, weil ihr Wert maßgeblich von anderen Risikofaktoren beeinflusst werden kann, die nicht Bestandteil der Sicherungsbeziehung sind. (Bei sogenannten Unit Linked Liabilities wie z.B. ausgegebenen Credit Linked Notes, die gemäß § 211 Abs. 1 UGB mit ihrem (veränderlichen) Erfüllungsbetrag zu bewerten sind, kann sich ein Erfolgsausgleich ohne Bildung einer Bewertungseinheit ergeben, wenn die zugrundeliegenden Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeit jeweils abgewertet werden.) Diese Instrumente können aber abzusichernde Grundgeschäfte darstellen.

## Folgebewertung:

- (45) Zum Bilanzstichtag ist anhand der in der Dokumentation im Vorhinein festgelegten Methode zu ermitteln und angemessen zu dokumentieren, ob die Sicherungsbeziehung tatsächlich vollständig oder weitgehend effektiv war (**retrospektiver Effektivitätstest**). Dies trägt auch zur Beurteilung bei, ob die Sicherungsbeziehung auch weiterhin prospektiv als effektiv erachtet werden kann. Nur in diesem Fall ist das Derivat (weiterhin) als Bestandteil einer Bewertungseinheit anzusehen. Eine sich in retrospektiver Betrachtung ergebende verbleibende Ineffektivität ist entsprechend den allgemeinen unternehmensrechtlichen Grundsätze zu behandeln. Die Ausführungen der Rz (40) und (41) gelten sinngemäß.
- (46) Liegt eine Bewertungseinheit vor, ist das Derivat am Bilanzstichtag nicht gesondert zu bewerten; Bewertungsobjekt ist vielmehr das abgesicherte Grundgeschäft zusammen mit dem Derivat. Für die Bewertung von Fremdwährungsforderungen und Fremdwährungsverbindlichkeiten, deren Wechselkurs mit einem Devisentermingeschäft vollständig abgesichert wird, ist folglich der vereinbarte Terminkurs maßgeblich.
- (47) Der ineffektive Anteil eines Derivats mit negativem beizulegenden Zeitwert ist als Drohverlustrückstellung zu erfassen.
- (47a) Es ist zulässig, während der Laufzeit der Sicherungsbeziehung eine Neukalibrierung des mengenmäßigen Verhältnisses zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft („Rebalancing“) vorzunehmen, wenn dies dazu dient, die Effektivität der Sicherungsbeziehung zu gewährleisten. Ein Rebalancing muss im Einklang mit der Risikomanagementstrategie des Unternehmens stehen und ist in der Dokumentation der Sicherungsbeziehung darzulegen (z.B. weil keine Derivate mit identem Risikoprofil vorliegen) – vgl. dazu Rz (31). Sofern es aufgrund der Entscheidung des Risikomanagements zu einem Rebalancing der Sicherungsbeziehung kommt, sind die bis zum Rebalancing eingetretenen Ineffektivitäten jedenfalls imparitätisch zu erfassen (vgl. auch Rz (47)). Dem Stetigkeitsgedanken folgend muss allerdings nicht die ganze Sicherungsbeziehung

hung beendet und komplett neu designiert werden, sondern sie kann weitergeführt werden, wobei die Regelungen in Rz (54) zur rollierenden Sicherungsstrategie analog anzuwenden sind. Werden zusätzliche Sicherungsgeschäfte abgeschlossen, werden sie der weiterhin bestehenden Sicherungsbeziehung hinzugefügt. Gleiches gilt, wenn die Menge an Grundgeschäften erweitert wird und so die Bewertungseinheit verbreitert wird. Sofern das Rebalancing dazu führt, dass Sicherungsgeschäfte (etwa aufgrund von Overhedging) aus der Sicherungsbeziehung entfernt werden, sind sie ab dem Zeitpunkt der Dedesignation gemäß den allgemeinen Grundsätzen imparitatisch zu bewerten.

- (48) Ist aus dem abgesicherten Grundgeschäft aufgrund der darauf anzuwendenden Bewertungsbestimmungen ein Verlust zu erfassen, ist dabei die gegenläufige Wertentwicklung des Derivats zu berücksichtigen. Eine kompensierende Bewertung ist allerdings nur insoweit (in jener Höhe) zulässig, als die Sicherungsbeziehung effektiv ist; der ineffektive Teil darf nicht berücksichtigt werden.
- (49) Wird ein Derivat nicht schon bei der Anschaffung, sondern erst während seiner Laufzeit als Sicherungsinstrument gewidmet, sind ggf. bis zu diesem Zeitpunkt eingetretene Drohverluste zu erfassen. Verluste aus einem Grundgeschäft, die vor der Widmung eines Sicherungsinstruments eingetreten sind, sind nach Maßgabe der auf das Grundgeschäft anzuwendenden Bewertungsbestimmungen zu erfassen.
- (50) Wird durch den Abschluss eines Derivats ein bereits eingetretener Verlust aus einem zugrundeliegenden Geschäft fixiert (z.B. indem die Verluste in feste Zahlungsströme verwandelt werden), so führt dies zur Verlustrealisierung beim zugrundeliegenden Geschäft.

#### Beendigung der Sicherungsbeziehung:

- (51) Ist eine Sicherungsbeziehung insgesamt nicht mehr effektiv, weil die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, dann wird die Bewertungseinheit ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Ineffektivität aufgelöst. Derivat und Grundgeschäft



sind dann einzeln nach den jeweils anwendbaren Bestimmungen so zu bilanzieren, als ob es nie eine Bewertungseinheit gegeben hätte. Dies gilt auch, wenn die Sicherungsbeziehung beendet wird (z.B. durch Ablauf, Veräußerung oder Tilgung). Auch Verluste, die im Zeitraum der Bewertungseinheit entstanden sind, aber aufgrund der Sicherungsbeziehung bisher nicht berücksichtigt wurden, sind dann zu berücksichtigen.

- (52) Eine Bewertungseinheit besteht nur während der Laufzeit des Derivats. Ist das Derivat abgelaufen, veräußert oder erfüllt, sind daraus erzielte Erfolge zu realisieren (z.B. ist ein Nettogeldzufluss aus der Glattstellung eines symmetrischen Derivats als Ertrag zu erfassen). Die Laufzeiten von Derivat und Grundgeschäft müssen zwar weitgehend übereinstimmen oder durch eine rollierende Sicherungsstrategie in Einklang gebracht werden (siehe Rz (43a)); wurde aber die mit dem Derivat abgesicherte Wertänderung des Grundgeschäfts trotzdem noch nicht realisiert, kann der Erfolg aus dem Derivat nicht erfolgsneutral bis zur Realisierung des Erfolges aus dem Grundgeschäft abgegrenzt werden. (Bei geringfügigen zeitlichen Abweichungen, d.h. bei einer Realisation von Grund- und Sicherungsgeschäft kurz vor und kurz nach dem Abschlussstichtag, aber jedenfalls innerhalb der Wertaufhellungsfrist, ist eine erfolgsneutrale Abgrenzung aber sachgerecht, soweit insgesamt noch ein effektiver Erfolgsausgleich vorliegt.)
- (53) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung einer effektiven Sicherungsbeziehung durch Barausgleich oder Glattstellung des Derivats ist in der Dokumentation zu begründen, warum nicht insgesamt Zweifel an den Sicherungsstrategien des Unternehmens bestehen und folglich andere Bewertungseinheiten noch beibehalten werden können. Ferner sind die Beendigung und der daraus realisierte Erfolg im Anhang anzugeben (§ 222 Abs. 2 UGB) und im Lagebericht zu erläutern.
- (54) Zusätzliche Besonderheiten ergeben sich für eine dokumentierte rollierende Sicherungsstrategie. Sämtliche Derivate, die im Einklang mit dieser Strategie



abgeschlossen werden, sind wie ein zusammenhängendes Sicherungsinstrument zu behandeln: Soweit die rollierende Sicherungsstrategie seit dem Beginn der Sicherungsbeziehung effektiv ist, sind Nettogeldflüsse aus der Realisation der zwischenzeitlich ausgelaufenen Sicherungsinstrumente erfolgsneutral abzugrenzen. Diese Posten sind in weiterer Folge dem Sachverhalt entsprechend planmäßig über die Restlaufzeit des Grundgeschäfts aufzulösen, spätestens jedoch wenn die rollierende Sicherungsstrategie ausläuft, die Voraussetzungen für eine effektive Sicherungsbeziehung nicht mehr erfüllt sind oder die abgesicherte Wertänderung des Grundgeschäfts realisiert wurde.

#### Sonstige Sicherungsinstrumente:

- (55) Auf physische Erfüllung gerichtete Termin- oder Optionsgeschäfte können je nach Einzelfall auch Sicherungsinstrumente sein; sie sind aber nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.
- (56) Zur Sicherung bestimmter Risiken können auch Bewertungseinheiten zwischen zwei nicht-derivativen Finanzinstrumenten gebildet werden (z.B. hinsichtlich von Fremdwährungsrisiken). Sie sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme. Diesbezüglich wird auf die AFRAC-Stellungnahme „Ausgewählte Fragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten“ verwiesen.

#### Portfolio-Handelshedge:

- (57) Eine besondere Form der Bewertungseinheit ist der Portfolio-Handelshedge. Ein Portfolio von Geschäften kann als einheitliches Bewertungsobjekt imparitätlich bewertet werden (Veränderungen der beizulegenden Zeitwerte der einzelnen Geschäfte des Portfolios werden somit verrechnet), sofern die folgenden weiteren Voraussetzungen vorliegen:
  - Das Handelsportfolio ist ein klar abgegrenzter Verantwortungsbereich, für den es klare Vorgaben der Geschäftsleitung bezüglich der Risikokategorien, der Instrumente, der Risikostrategie und der Risikolimits gibt.

- Es ist ein effektives Risikomanagement vorhanden. Die eingehaltenen Risikolimits sind nachzuweisen und zu dokumentieren.
- Die Handelsabsicht wird für das Portfolio nachgewiesen und dokumentiert.
- Es ist eine tägliche Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte der einzelnen Geschäfte gegeben.
- Im Anhang ist gemäß § 236 UGB über die Bilanzierung eines Portfolio-Handelshedge zu berichten; insbesondere sind die folgenden Angaben zu machen:
  - Summe der positiven beizulegenden Zeitwerte der Geschäfte pro Portfolio;
  - Summe der negativen beizulegenden Zeitwerte der Geschäfte pro Portfolio;
  - Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, auf die sich die imparitätische Bewertung des Portfolios ausgewirkt hat, und die Höhe dieser Auswirkung.

## 5. Absicherung zukünftiger Zahlungsströme durch Derivate

- (58) In manchen Fällen schließen Unternehmen Derivate ab, um damit einen variablen Zahlungsfluss nach dem Abschlussstichtag abzusichern. Sofern nicht eine Bewertungseinheit entsprechend den Ausführungen in Kapitel 4 zulässig ist, darf keine Bewertungseinheit gebildet werden. Hat das Derivat daher einen negativen beizulegenden Zeitwert, ist dieser durch eine Drohverlustrückstellung zu erfassen.
- (59) Ist aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit und nachweislich von einem **gegenläufigen erfolgswirksamen Cash Flow** aus einem Geschäft, das mit dem Derivat unmittelbar kausal verknüpft ist, auszugehen, kann dieser

bei der Bemessung des Drohverlustes berücksichtigt werden. Der gegenläufige erfolgswirksame Cash Flow muss

- aus einem spätestens im Aufstellungszeitpunkt abgeschlossenen Vertrag resultieren, an dessen rechtlichem Bestand und an dessen Erfüllung keine Zweifel bestehen, oder
- aus einem im folgenden Geschäftsjahr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abzuschließenden Vertrag resultieren, an dessen zukünftigem rechtlichen Bestand und an dessen Erfüllung keine Zweifel bestehen. Bei mehrjährigen, im Detail geplanten und von allen relevanten Stellen bewilligten Projekten mit hinreichender Finanzierung kann der Cash Flow auch aus später abzuschließenden Verträgen resultieren, wenn dieser Cash Flow im Projektplan enthalten und die Projektdurchführung so gut wie sicher ist.

- (60) Es darf in beiden Fällen keine Zweifel am gegenläufigen erfolgswirksamen Cash Flow in Folgeperioden geben (z.B. weil in der Vergangenheit eine ähnliche geplante Transaktion tatsächlich nicht oder in wesentlich anderer Form durchgeführt wurde), und es dürfen keine Zweifel an der Bonität des Geschäftspartners bestehen. Sollten entsprechende Zweifel auftreten, liegt die kausale Verknüpfung gemäß Rz (59) nicht vor.
- (61) Der Umfang eines abgesicherten Geschäfts muss aus der Erfahrung aufgrund der bisherigen Geschäftstätigkeit bekannt und verlässlich quantifizierbar sein, der Zeitpunkt oder zumindest ein enger Zeitrahmen für die Zahlungen aus dem Geschäft müssen verlässlich vorhersehbar sein (z.B. genau budgetierte künftige Zahlungseingänge in Fremdwährung), und sämtliche Erfolgs- und Risikoparameter des Geschäfts müssen bekannt sein.
- (62) Sämtliche während der Wertaufhellungsfrist bekannt gewordenen Informationen über den Eintritt und über die Sicherheit des gegenläufigen Ertrags sind zu berücksichtigen.

- (63) Zusätzlich muss bereits **bei Abschluss des Derivats** eine dokumentierte Widmung erfolgen, in der die Anforderungen der Rz (59) bis (61) und die Anforderungen der Rz (30) und (31), d.h. die formellen und materiellen **Voraussetzungen für Bewertungseinheiten**, nachgewiesen werden. Eine nachträgliche Widmung bereits abgeschlossener Derivate ist nicht zulässig.
- (64) Zum Abschlussstichtag ist ein Effektivitätstest entsprechend Rz (45) erforderlich; der gegenläufige Cash Flow kann nur berücksichtigt werden, wenn und soweit eine effektive Sicherungsbeziehung nachgewiesen wird.
- (65) Die Einhaltung der Anforderungen der IFRS an einen „Cash Flow Hedge“ in einem IFRS-Abschluss ist für sich genommen kein Hinweis darauf, dass auf die Bildung einer Drohverlustrückstellung im Abschluss nach dem UGB verzichtet werden kann.
- (66) Die negativen beizulegenden Zeitwerte von Derivaten, die aufgrund der obigen Ausführungen nicht in der Bilanz erfasst wurden, sind im Anhang gesondert anzugeben, und es ist zu begründen, warum und inwieweit auf die Bildung einer Drohverlustrückstellung verzichtet wurde.
- (67) Beispiele:
- Ein österreichisches Unternehmen tätigt in der Folgeperiode Umsätze in den USA in einer Bandbreite von voraussichtlich 20 bis 25 Mio. US\$. Bei einer vorsichtigen Schätzung möglicher Umsatzeinbrüche, möglicher eigener Leistungsmängel und möglicher Zahlungsstörungen der Kunden ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von Zahlungseingängen von mindestens 15 Mio. US\$ auszugehen. Auch die Zahlungszeitpunkte können verlässlich geplant werden. Das Unternehmen schließt daher fristenkongruente Devisentermingeschäfte über den Umtausch von insgesamt 15 Mio. US\$ in Euro ab. Steigt der Dollarkurs, dann steht dem negativen beizulegenden Zeitwert der Devisentermingeschäfte ein gegenläufiger mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwartender ertragswirksamer Cash Flow gegenüber (Werterhöhung der in Euro umgerechneten Umsät-

ze bzw. Wechselkursgewinne aus Forderungseingängen). Sind sämtliche in Rz (63) angeführten Anforderungen erfüllt, kann der gegenläufige ertragswirksame Cash Flow bei der Ermittlung der Drohverlustrückstellung berücksichtigt werden.

- Ein Unternehmen hält ein Portfolio gleichartiger, auf Grundlage des 3M-Euribor variabel verzinsten Anleihen und möchte das Kuponrisiko durch Zinstermingeschäfte und Zinsswaps absichern. Haben die Derivate einen negativen beizulegenden Zeitwert und sind sämtliche in Rz (63) angeführten Anforderungen erfüllt, können die gegenläufigen ertragswirksamen Cash Flows bei der Ermittlung einer Drohverlustrückstellung berücksichtigt werden.
- Die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens besteht im regelmäßigen Ankauf und Verkauf eines Rohstoffs, und es kann die erzielbaren Handelsmargen nur schwer planen. Das Unternehmen schließt Derivate ab, um die stark schwankenden Einkaufspreise des folgenden Jahres durch bar ausgleichende Termingeschäfte zu fixieren, kann aber nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachweisen, dass es entsprechende Handelsmargen erzielen wird. Fällt der Rohstoffpreis und haben die Termingeschäfte daher einen negativen beizulegenden Zeitwert, ist eine Drohverlustrückstellung zu erfassen, weil die in Rz (63) angeführten Anforderungen nicht erfüllt sind.
- Ein Unternehmen hat eine variabel verzinsliche Anleihe begeben. Zur Absicherung des Kuponrisikos schließt es einen Zinsswap ab, mit dem die Zinszahlungen fixiert werden (sämtliche für das Zinsrisiko relevanten Parameter stimmen entsprechend der Rz (41) überein). In der Folge fällt das Zinsniveau, und der Zinsswap hat einen negativen beizulegenden Zeitwert. Sind sämtliche in Rz (63) angeführten Anforderungen erfüllt, ist keine Drohverlustrückstellung erforderlich.

- Ein Unternehmen möchte das Wechselkursrisiko aus seinen in US\$ fakturierten Umsätzen mit amerikanischen Kunden absichern. Mit einem Kunden hat es einen dreijährigen Liefervertrag mit klar definierten Kontingenten, Lieferungszeitpunkten und Zahlungsbedingungen abgeschlossen, an deren Eintritt und Erfüllung keine Zweifel bestehen. Sind sämtliche in Rz (63) angeführten Anforderungen erfüllt, kommt eine Sicherungsbeziehung für die Umsätze aus diesem Vertrag in Betracht. Darüber hinaus beliefert das Unternehmen regelmäßig Stammkunden in den USA; die Liefermengen sind aus der Erfahrung bekannt, aber es gibt noch keine Verträge. Sind sämtliche in Rz (63) angeführten Anforderungen erfüllt, kommt eine Sicherungsbeziehung für die Umsätze aus jenen Verträgen in Betracht, die im folgenden Geschäftsjahr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abgeschlossen werden.

## 6. Bewertung von Finanzinstrumenten mit eingebetteten Derivaten

- (68) Strukturierte Finanzinstrumente (z.B. Indexzertifikate) können finanzwirtschaftlich in einen Rahmenvertrag und eingebettete Derivate zerlegt werden. Ein strukturiertes Produkt stellt grundsätzlich einen einheitlichen Vermögensgegenstand bzw. eine einheitliche Verbindlichkeit dar, ein eingebettetes Derivat ist für sich genommen daher kein Bewertungsobjekt. In Verbindlichkeiten eingebettete Derivate sind allerdings ggf. gesondert zu erfassen.
- (69) Für die Bewertung strukturierter Finanzinstrumente, die **Vermögensgegenstände** sind, sind die Ausführungen der Rz (13) ff. und (22) ff. der AFRAC-Stellungnahme „Ausgewählte Fragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten“ betreffend die Bewertung von Aktien und strukturierten Produkten anzuwenden.
- (70) Ist nach den auf das strukturierte Finanzinstrument anzuwendenden Bewertungsbestimmungen der beizulegende Zeitwert zu ermitteln, dann sind einge-

bettete Derivate als wertbeeinflussende Bestandteile nach den Wertverhältnissen am Abschlussstichtag zu berücksichtigen.

- (71) Ist ein Derivat in eine **Verbindlichkeit** eingebettet, so ist zu untersuchen, ob dieses Derivat aus der Verbindlichkeit herauszulösen und gesondert zu bilanzieren ist, um zu einer zutreffenden Darstellung der wirtschaftlichen Lage im Jahresabschluss zu gelangen. Handelt es sich dabei um ein Derivat, dessen wirtschaftliche Merkmale und Risiken nicht eng mit jenen der Verbindlichkeit verbunden sind, sondern das im Vergleich zur Basis-Verbindlichkeit wesentlich erhöhte oder zusätzliche (andersartige) Chancen und Risiken aufweist (z.B. ein Wandlungsrecht), so ist dieses Derivat gesondert zu erfassen und zu bewerten.
- (71a) Beim erstmaligen Ansatz der Verbindlichkeit ist der erhaltene Ausgabebetrag im Verhältnis der beizulegenden Zeitwerte der einzelnen Bestandteile (Basisinstrument und eingebettetes Derivat) auf diese aufzuteilen. Können einzelne Bestandteile nicht separat bewertet werden, so entspricht die Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert (= Ausgabebetrag) der Verbindlichkeit insgesamt und dem beizulegenden Zeitwert des reinen Basisinstruments dem Wert, der dem eingebetteten Derivat zuzuordnen ist. Die getrennte Bilanzierung kann daher bei der verbleibenden (Rest-)Verbindlichkeit zum Entstehen eines Agios bzw. Disagios führen, das gemäß den allgemeinen Vorschriften (§ 198 Abs. 6 und 7 UGB) zu bilanzieren ist. Die Ausführungen im Kapitel 3 gelten sinngemäß.
- (71b) Auf eine gesonderte Erfassung und Bewertung des eingebetteten Derivats kann jedoch dann verzichtet werden, wenn das eingebettete Derivat mit einem Sicherungsinstrument abgesichert ist und sowohl die allgemeinen Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten in den Rz (28) ff. als auch die besonderen Voraussetzungen für den „Critical Terms Match“ in Rz (41) erfüllt sind, da in diesem Fall durch die Bildung einer Bewertungseinheit zwischen strukturiertem Finanzinstrument und Sicherungsgeschäft die zutreffende Dar-



stellung der wirtschaftlichen Lage im Jahresabschluss ebenfalls erreicht wird. In diesem Fall sind die nicht gesondert bilanzierten Derivate dennoch als gesonderte Kategorie in die Anhangangabe gemäß § 238 Abs. 1 Z 1 UGB aufzunehmen. Entsprechend dem Vorsichtsprinzip und für eine periodengerechte Ertragszuordnung ist in einer Bewertungseinheit der sich aus dem Sicherungsgeschäft ergebende Erfolg zu dem Zeitpunkt zu erfassen, zu dem auch der Erfolg aus dem Grundgeschäft erfasst wird.

- (71c) Sollte ein Wandlungs- oder Optionsrecht auf die Ausgabe eigener Aktien in eine Verbindlichkeit eingebettet sein, so ist es jedenfalls abzuspalten, selbst wenn es abgesichert ist. Der Ausgabebetrag für das Wandlungs- oder Optionsrecht ist als Entgelt für die Einräumung der Rechte gemäß § 229 Abs. 2 Z 2 UGB in eine gebundene Kapitalrücklage einzustellen (vgl. KFS/RL 13 Rz 41).
- (71d) Für die bilanzielle Behandlung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und vergleichbaren Finanzinstrumenten (und die Unterschiede zu „klassischen“ Wandelanleihen) wird auf die AFRAC-Stellungnahme „Sonderfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und vergleichbaren Finanzinstrumenten“ verwiesen.
- (72) Von eingebetteten Derivaten sind gesondert übertragbare Derivate zu unterscheiden, die gemeinsam mit einem Finanzinstrument ausgegeben werden (z.B. ein gesondert übertragbarer Optionsschein im Fall einer Optionsanleihe). Solche Derivate sind gesonderte Bewertungsobjekte.
- (73) Die Ausführungen in diesem Kapitel gelten nicht für eingebettete Derivate, die gemäß Kapitel 1 vom Anwendungsbereich dieser Stellungnahme ausgenommen sind (z.B. gemäß § 229 UGB im Eigenkapital des bilanzierenden Unternehmens zu erfassende eingebettete Derivate).



## **7. Darstellung der Ergebnisse aus Derivaten im Rahmen der GuV-Gliederung gemäß § 231 UGB**

- (74) Das UGB enthält keine Bestimmungen zum Ausweis von Ergebnissen aus Derivaten in der Gewinn- und Verlustrechnung. Die folgenden Ausführungen gelten für Unternehmen, bei denen der Abschluss von Derivaten nicht zur typischen Geschäftstätigkeit zählt.
- (75) Aufwendungen und Erträge aus Derivaten, die sich aus einer operativen Geschäftstätigkeit ergeben und die nicht als Sicherungsinstrumente dienen, müssen grundsätzlich unter den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst werden. Erfolge aus Derivaten, die gemäß der Absicht des Managements im Zeitpunkt des Erwerbs in Zusammenhang mit der Finanzierung oder mit Finanzinvestitionen stehen, sind im Finanzergebnis auszuweisen.
- (76) Ist das Derivat ein Sicherungsinstrument, sind die Erfolge aus dem Derivat in jenem Posten auszuweisen, in dem auch die Erfolge des Grundgeschäfts erfasst werden (z.B. der laufende Nettoausgleich aus einem Zinsswap unter Zinsen und ähnliche Erträge bzw. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, wenn der Zinsswap Zinszahlungen aus einem Kredit sichert).

## **8. Anhangangaben zu Derivaten, die entsprechend Kapitel 4 und 5 in einer Sicherungsbeziehung stehen**

- (77) Die in den §§ 236 ff. UGB normierten Anhangangaben erfordern im Rahmen der unternehmensrechtlichen Abschlussberichterstattung gegebenenfalls folgende Zusatzinformationen zu Derivaten:
- Angaben in Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften;
  - Angabe der Risikoarten, die in eine Bewertungseinheit einbezogen werden;

- Angabe der Grundgeschäftsarten, aus denen diese Risiken stammen;
- Angabe der Derivate, mit denen die Risiken abgesichert werden;
- beizulegender Zeitwert dieser Derivate;
- Angabe des Absicherungszeitraumes;
- Darstellung der verwendeten Effektivitätsmessung und des Sicherungszusammenhanges;
- Darstellung von wesentlichen Ausgleichszahlungen und deren bilanzielle Behandlung;
- Darstellung der nicht in der Bilanz erfassten Verluste aus Derivaten, die im Rahmen einer Sicherungsbeziehung zukünftiger Zahlungsströme stehen, sowie die entsprechende Begründung (vgl. Rz (66)).

## 9. Auswirkungen der Anpassung von Referenzwerten

(77a) Aufgrund der „Referenzwert-Verordnung“ (VO EU 2016/1011), welche seit 1. Jänner 2018 in der EU anzuwenden ist, sowie der analogen weltweiten Bestrebungen zur Anpassung von Referenzwerten werden insbesondere IBOR (Interbank Offered Rates)-Zinssätze durch neue Referenzzinssätze abgelöst.

(77b) In Zusammenhang mit der Umstellung von Referenzzinssätzen können sich bei der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen Unsicherheiten betreffend den Umstellungszeitpunkt und den Nachfolgezinssatz sowohl beim Grundgeschäft als auch beim Sicherungsgeschäft ergeben. Hinsichtlich der Absicherung variabler Zahlungsströme können sich vor der Umstellung zusätzlich Zweifel am hochwahrscheinlichen Eintreffen der geplanten Zahlungsströme ergeben. Auf internationaler Ebene wurde in diesem Zusammenhang vom IASB der Lösungsansatz gewählt, dass für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts zukünftiger Zahlungsströme unterstellt werden darf, dass

der Referenzzinssatz beibehalten wird, solange diese Unsicherheit aus der Umstellung besteht.

(77c) Eine Änderung des Referenzzinssatzes beim Grund- oder beim Sicherungsgeschäft stellt eine Vertragsanpassung dar. Sofern diese Änderung ausschließlich durch die Umstellung auf einen neuen Referenzzinssatz begründet ist und die neue Basis für die Bestimmung der Zahlungsströme im Vergleich zur bisherigen Basis ökonomisch äquivalent ist, sehen die internationalen Rechnungslegungsvorschriften folgende Regelungen vor:

- Es liegt keine substantielle Änderung des jeweiligen Geschäfts vor, sodass es auch nicht zu einer Ausbuchung des jeweiligen Geschäfts kommt und die Sicherungsbeziehung aufrechterhalten werden kann.
- Die Umstellung des Referenzzinssatzes selbst ist zwar eine Vertragsanpassung, es kommt aber zu keinem Modifikationsergebnis, sondern die Umstellung des Zinssatzes wird wie eine normale Zinssatzanpassung behandelt und wirkt sich nur in der Zukunft in Form geänderter Zinszahlungsströme aus.
- Zusätzlich darf im Zuge der Umstellung des Referenzzinssatzes beim Grund- und/oder beim Sicherungsgeschäft die Dokumentation der Sicherungsbeziehung angepasst werden, sodass sie die neuen Eigenschaften des Grund- und/oder des Sicherungsgeschäfts widerspiegelt. Ebenso ist eine Anpassung des gesicherten Risikos an den alternativen Referenzzinssatz zulässig.
- Nach erfolgter Umstellung darf bei einer Effektivitätsmessung auf kumulativer Basis neu begonnen werden, damit die Messung nicht durch Effekte aus der Umstellung gestört wird.
- Ineffektivitäten, die sich im Rahmen der Umstellung ergeben, sind als solche zu erfassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen betrifft nur jene Sicherungsbeziehungen, die direkt von der Referenzzinsablöse betroffen sind und bei denen die eingangs beschriebenen Bedingungen eingehalten werden.

(77d) Eine analoge Anwendung dieser Erleichterungsbestimmungen erscheint auch im UGB-Abschluss sachgerecht, sofern die Änderungen allein durch die Umstellung des Referenzzinssatzes als Folge der Referenzwert-Verordnung (oder vergleichbarer internationaler Regelungen) begründet sind und die neue Basis für die Bestimmung der Zahlungsströme im Vergleich zur bisherigen Basis ökonomisch äquivalent ist. Das führt im UGB-Abschluss zu folgender Behandlung:

- Da sich unter diesen Voraussetzungen die Chancen und Risiken im Sicherungsgeschäft nicht grundlegend ändern und auch beim Grundgeschäft keine substantielle Vertragsanpassung vorliegt, kommt es auch im UGB-Abschluss zu keiner Ausbuchung der Instrumente.
- Dementsprechend bedeutet eine erwartete Umstellung des Referenzzinssatzes nicht notwendigerweise die Auflösung einer bestehenden Sicherungsbeziehung, insbesondere dann nicht, wenn die Anpassung sowohl beim Grund- als auch beim Sicherungsgeschäft erfolgen soll.
- Der Effektivitätskorridor von 80 % bis 125 % ist gemäß Rz (40) dieser Stellungnahme ein Indikator für eine effektive Sicherungsbeziehung, ein temporäres Verlassen dieses Korridors während der Referenzzinssatz-Umstellung führt aber nicht zu einer Auflösung der Sicherungsbeziehung, wenn der Grund dafür in der Umstellung liegt.
- Allerdings ist für den UGB-Abschluss zu beachten, dass durch die Umstellung eines Indikators bei nur einem Instrument ein gegebenenfalls zuvor vorliegender Critical Terms Match gemäß Rz (41) nicht mehr gegeben ist und dies dazu führen kann, dass die hohe Effektivität nunmehr durch einen rechnerischen Effektivitätstest nachgewiesen werden muss.

- Es bestehen keine Bedenken, die Umstellung des Indikators unter den genannten Voraussetzungen auch im UGB-Abschluss als schlichte Anpassung des Indikators zu behandeln.
- Ebenso ist es zulässig, im Zusammenhang mit der Umstellung des Indikators die Dokumentation der (fortgeführten) Sicherungsbeziehung anzupassen und gegebenenfalls mit der Effektivitätsmessung nach erfolgter Umstellung neu zu beginnen, um die Effektivitätsmessung der nunmehr neu ausgerichteten Sicherungsbeziehung frei von durch die Umstellung unmittelbar induzierten Störeffekten zu halten.

Wie in der internationalen Rechnungslegung gilt, dass die Anwendung dieser Bestimmungen nur jene Sicherungsbeziehungen betrifft, die direkt von der Referenzzinsabläse betroffen sind und bei denen die eingangs beschriebenen Bedingungen eingehalten werden.

Darüber hinausgehende Änderungen oder Anpassungen sind nicht von dieser privilegierten Behandlung umfasst und sind nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen.

### Änderung des Abzinsungssatzes:

- (77e) Mit der IBOR-Reform können auch Änderungen der Referenzzinssätze verbunden sein, die im Rahmen der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der jeweiligen Derivate bei der Abzinsung der vertraglichen Cash Flows verwendet werden (sog. „Discounting-Switch“). Derartige Änderungen des Abzinsungssatzes führen zu Änderungen im beizulegenden Zeitwert des betroffenen Derivats. Im Zusammenhang mit diesem Discounting-Switch kommt es daher üblicherweise zu Ausgleichszahlungen, um diese Zeitwertänderungen zwischen den Vertragspartnern auszugleichen.
- (77f) Bei Derivaten des Handelsbestands von Banken ist die erhaltene bzw. geleistete Ausgleichszahlung im Zusammenhang mit der Änderung des Abzinsungssatzes sofort erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu er-

fassen und gleicht so die ebenfalls erfolgswirksam erfasste Änderung des beizulegenden Zeitwerts als Folge des Discounting-Switch aus. In allen übrigen Fällen werden zwei Bilanzierungsvarianten als zulässig erachtet (Bilanzierungswahlrecht):

- a) Analog zur Vorgehensweise im Handelsbestand von Banken wird die Ausgleichszahlung sofort erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.
- b) Die Ausgleichszahlung ist den einzelnen Derivaten zuzuordnen und in entsprechender Höhe als Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen, welcher über die Restlaufzeit des Derivats erfolgswirksam zu verteilen ist.

Die bilanzielle Behandlung der Ausgleichszahlung ist festzulegen, stetig anzuwenden und im Anhang zu erläutern.

- (77g) Bei der Ermittlung der Höhe der Rechnungsabgrenzungsposten sind der Einzelbewertungsgrundsatz und das allgemeine Saldierungsverbot zu beachten. Dies bedeutet, dass eine gesamthafte Ausgleichszahlung für ein Portfolio an Derivaten den Einzelgeschäften zuzuordnen ist.
- (77h) Die Änderung des Abzinsungssatzes eines Sicherungsgeschäfts verändert dessen beizulegenden Zeitwert, ändert aber nichts an den vertraglichen Zahlungsströmen des Sicherungsgeschäfts. Insofern kann eine bestehende Sicherungsbeziehung auch nach der Umstellung des Sicherungsinstrumentes auf einen anderen Abzinsungssatz unverändert fortgeführt werden. Allerdings wirkt sich die Änderung des Abzinsungssatzes auf die Bewertung der Derivate aus und beeinflusst somit eine allfällige Effektivitätsmessung.

## 10. Erstmalige Anwendung

- (78) Die vorliegende Fassung der Stellungnahme ersetzt jene vom September 2017. Sie ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember

2021 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Es ist ebenso zulässig, nur das Kapitel 9 vorzeitig anzuwenden.

(79) [gestrichen]

## Erläuterungen

### Zu Rz (2):

Die Definition des Derivats entspricht jener in IFRS 9. Im Fall von Unklarheiten kann zur Klärung der Frage, ob ein Derivat vorliegt, auf diesen Standard zurückgegriffen werden. Diese Definition deckt sich auch mit dem Anwendungsbereich des § 238 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 UGB, denn die erläuternden Bemerkungen zum Fair Value-Bewertungsgesetz (ErläutRV 176 BlgNR 22. GP 4, 6 – § 237a Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 als Vorgängerbestimmung des § 238 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 UGB) verweisen explizit auf „Ausführungen aus IAS 39“, dem Vorgänger-Standard des IFRS 9, aus dem die Definition eines Derivats unverändert in IFRS 9 (Appendix A) übernommen wurde. Ausgenommen von der Stellungnahme sind auch Waretermingeschäfte für den eigenen Gebrauch (own use exemption), die iSv IFRS 9.2.4 nicht vorzeitig durch Barausgleich geschlossen werden können. Die Ausnahme für Waretermingeschäfte in § 238 Abs. 2 UGB hat trotz leicht abweichender Formulierung materiell den selben Inhalt wie die Ausnahme in IFRS 9.2.4. Die Anwendungshinweise zu IFRS 9 (IG A.1 und A.2) stellen zur Auslegung klar, dass bei Waretermingeschäften ein Derivat vorliegt, wenn es in der Vergangenheit bei ähnlichen Verträgen entgegen der ursprünglichen Absicht regelmäßig zu einem Barausgleich oder Weiterveräußerungen des Basiswerts ohne eigene Nutzung gekommen ist. Bei einem solchen Verhalten bestünden aber auch berechtigte Zweifel an der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung in § 238 Abs. 2 UGB.

Derivate, die im Eigenkapital zu erfassen sind, entziehen sich einer Folgebewertung und sind daher aus der Stellungnahme ausgenommen; dies entspricht IFRS 9.2.1(d). Ebenso wie in IFRS 9 zählen aber Derivate auf eigenes Eigenkapital, die nicht selber Eigenkapital sind (z.B. ein bar auszugleichendes Termingeschäft auf eigene Aktien), zu den Derivaten.

Sind bei Kreditderivaten (z.B. CDS) Zahlungen z.B. von einem Bonitätsrating oder -index oder einem Kreditrisikoaufschlag abhängig, dann liegt ein Derivat vor. Dies hat u.a. zur Folge, dass Änderungen dieser Variablen nach dem Stichtag nicht wertaufhellend sind (vgl. auch die Erläuterungen zu Rz (17) und (18)). Anders als bei einer Garantie sind bei diesen Instrumenten abstrakte Variablen aufgrund der Vertragsbestimmungen explizit wertbestimmend, d.h. die Vertragsparteien wollen ausdrücklich an Änderungen dieser abstrakten Variablen partizipieren und akzeptieren damit eine „pay-off“-Struktur, die nicht allein vom endgültigen Eintritt oder Nichteintritt eines Ausfalls abhängt (der im Falle einer Garantie einer Wertaufhellung zugänglich wäre).



## **Zu Rz (9):**

Die buchmäßige Erfassung besteht grundsätzlich in der Eintragung in die Bücher, idR in einer Nebenbuchhaltung oder in einem sonstigen System, das rückwirkende oder nachträgliche Änderungen verunmöglicht (§ 190 Abs. 4 UGB).

## **Zu Rz (10):**

Die Erfassung eines Optionsrechts als sonstiger Vermögensgegenstand entspricht der herrschenden Lehre; vgl. etwa *Schmidt/Usinger* in Beck Bil-Komm<sup>12</sup> (2020) § 254 HGB Rz 72, *Scharpf* in Küting/Pfitzer/Weber, Handbuch der Rechnungslegung I<sup>5</sup> (2003) Kap. 6 Rz 807, *Prahl/Naumann* in v. Wysocki/Schulze-Osterloh, HdJ II/10 (2000) Rz 118, *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung und Prüfung VI<sup>6</sup> (1995) § 246 HGB Rz 372, und *Gassner/Göth/Tumpel*, Optionsgeschäft und Wertpapierleihe (1992) 22 (zu Optionen im Umlaufvermögen; deren Schlussfolgerung, Optionsrechte im Anlagevermögen seien geleistete Anzahlungen, ist für Derivate im Anwendungsbereich dieser Stellungnahme nicht einschlägig). Dies gilt auch für jene Kreditderivate, die Derivate im Sinne der Rz (2) sind, sofern sie zu einer einseitigen Risikoübernahme führen (d.h. der Sicherungsgeber nur in einer Richtung an Änderungen des kontrahierten Parameters partizipiert und dafür eine Prämie erhält).

Die Erfassung der erhaltenen Optionsprämie als (sonstige) Verbindlichkeit (und des darüber hinausgehenden Verlustes als Drohverlustrückstellung) entspricht ebenfalls der herrschenden Lehre; vgl. *Schmidt/Usinger* in Beck Bil-Komm<sup>12</sup> (2020) § 254 HGB Rz 74, *Schubert* in Beck Bil-Komm<sup>12</sup> (2020) § 249 HGB Rz 100 Stichwort „Optionsgeschäfte“, *Scharpf* in Küting/Pfitzer/Weber, Handbuch der Rechnungslegung I<sup>5</sup> (2003) Kap. 6 Rz 808 ff. mwN, *Prahl/Naumann* in v. Wysocki/Schulze-Osterloh, HdJ II/10 (2000) Rz 122, *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung und Prüfung VI<sup>6</sup> (1995) § 246 HGB Rz 373 und *Gassner/Göth/Tumpel*, Optionsgeschäft und Wertpapierleihe (1992) 35 sowie BFH-Urteil vom 18. 12. 2002 – I R 1702; aA *Nowotny* in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG<sup>3</sup> (2017) § 198 Rz 89.

Für die Bewertung des Optionsrechts oder der Verbindlichkeit macht es keinen Unterschied, ob die Prämie schon bezahlt wurde oder – im Fall laufender Prämien – in Zukunft bezahlt wird (ebenso *Schmidt/Usinger* in Beck Bil-Komm<sup>12</sup> (2020) § 254 HGB Rz 72 und *Prahl/Naumann* in v. Wysocki/Schulze-Osterloh, HdJ II/10 (2000) Rz 123).

## **Zu Rz (14):**

Bei symmetrischen Derivaten sind Transaktionskosten (nicht zu verwechseln mit Upfront-Zahlungen gemäß Rz (13)) nicht als Anschaffungsnebenkosten, sondern stets als Aufwand zu erfassen, weil diese Derivate im Rahmen der Folgebewertung ggf. als Rückstellung zu erfassen sind. Aus Vorsichtsgründen ist daher eine Behandlung analog zu Transaktionskosten bei der Erfassung von Verbindlichkeiten geboten.

## Zu Rz (15):

Die Behandlung von Margins als Sicherungsleistungen wird auch in der Literatur gefordert (vgl. *Schmidt/Usinger* in Beck Bil-Komm<sup>12</sup> (2020) § 254 HGB Rz 101, *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute<sup>2</sup> (2004) § 340e HGB Rz 401, *Scharpf* in Küting/Pfitzer/Weber, Handbuch der Rechnungslegung I<sup>5</sup> (2003) Kap. 6 Rz 833, *Prahl/Naumann* in v. Wysocki/Schulze-Osterloh, HdJ II/10 (2000) Rz 87).

## Zu Rz (17) und (18):

Änderungen der dem Derivat zugrundeliegenden Variablen (Basiswert) nach dem Stichtag sind bei der Ermittlung der Rückstellung nicht zu berücksichtigen, weil ein Derivat vertraglich eben darauf ausgerichtet ist, an jeder Änderung dieser Variablen zu partizipieren. Darin unterscheiden sich Derivate von Garantien, bei denen der Garantiegeber nur bei Vorliegen eines konkreten Ereignisses, nämlich einem Zahlungsausfall, in Anspruch genommen wird. Daher wird ein Verlust aus einer Garantie nur dann erfasst, wenn der Garantiefall vor dem Stichtag eingetreten ist, wobei alle wertaufhellenden Umstände bei der Verlustermittlung zu berücksichtigen sind.

Eine Bewertung der Rückstellung mit dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt der Aufstellung des Abschlusses würde je nach Aufstellungszeitpunkt zu unterschiedlichen Wertansätzen führen. Dies würde einen bilanzpolitischen Gestaltungsspielraum eröffnen, der den Grundsätzen des UGB fremd ist und die Vergleichbarkeit beeinträchtigt, und ist mit dem Stichtagsprinzip nicht vereinbar (aA offenbar *Göth*, Financial Futures aus Sicht des Bilanz- und Steuerrechts (1993) 75).

Das AFRAC folgt hier der herrschenden Lehre, die eine Rückstellungsbewertung von Optionen anhand der **Glattstellungsfiktion zu den Verhältnissen am Abschlussstichtag** fordert, weil die physische Erfüllung am Abschlussstichtag (Erfüllungsfiktion) nicht die wirtschaftliche Realität von Optionen reflektiert, die erst später erfüllt oder ausgeglichen werden sollen; vgl. *Schmidt/Usinger* in Beck Bil-Komm<sup>12</sup> (2020) § 254 HGB Rz 75, *Scharpf* in Küting/Pfitzer/Weber, Handbuch der Rechnungslegung I<sup>5</sup> (2003) Kap. 6 Rz 810, *Prahl/Naumann* in v. Wysocki/Schulze-Osterloh, HdJ II/10 (2000) Rz 123 und 129, *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung und Prüfung VI<sup>6</sup> (1995) § 246 HGB Rz 374, *Gassner/Göth/Tumpel*, Optionsgeschäft und Wertpapierleihe (1992) 36, im Ergebnis auch KFS/RL 8 (1993) Punkt 4.2.2. Die Glattstellungsfiktion ist gleichbedeutend mit einer Bewertung zum beizulegenden Zeitwert.

Bei Forwards wird in Deutschland vereinzelt eine Rückstellungsbewertung in Höhe der Differenz zwischen Terminkurs am Abschlussstichtag und vereinbartem Kaufpreis gefordert (vgl. *Prahl/Naumann* in v. Wysocki/Schulze-Osterloh, HdJ II/10 (2000) Rz 76 und *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung und Prüfung VI<sup>6</sup> (1995) § 249 HGB Rz 161). Dies entspricht dem beizulegenden Zeitwert am Abschlussstichtag, wenn man von (oft vernachlässigbaren) Barwerteffekten absieht, die sich aus der

Diskontierung dieser Differenz auf Basis eines finanzmathematischen Zinsdifferenzials zwischen Renditen und Haltekosten bzw. Alternativrenditen ergeben (vgl. *Hull, Options, Futures and other Derivatives*<sup>6</sup> (2006) 107 f). Andere Autoren fordern explizit eine Bewertung nach der Glattstellungsfiktion bzw. zu beizulegenden Zeitwerten (vgl. *Schiebel, Die Bilanzierung von Eurex- und ÖTOB-gehandelten Futures* (2003) 118 f. zu Futures; *Scharpf* in *Küting/Pfitzer/Weber, Handbuch der Rechnungslegung* <sup>15</sup> (2003) Kap. 6 Rz 846 und 855 zu Zinstermingeschäften). Eine Differenzierung dieser grundsätzlichen Bewertungsfrage danach, ob es sich um symmetrische oder asymmetrische Derivate handelt bzw. ob diese börsennotiert sind oder nicht, ist aus Sicht des AFRAC nicht sachgerecht. Die Glattstellungsfiktion (d.h. der beizulegende Zeitwert) bildet die Wertverhältnisse am Stichtag am besten ab. Dagegen wird eine Bewertung nach der Erfüllungsfunktion in der Literatur regelmäßig für physisch zu erfüllende Kauf- und Verkaufsverträge gefordert; diese sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

Der beizulegende Zeitwert gemäß § 189a Z 4 UGB wird auf Basis von Marktwerten bestimmt. In Ermangelung solcher Marktwerte ist er mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden zu bestimmen, sofern diese eine angemessene Marktwertannäherung gewährleisten.

Der Marktwert eines derivativen Finanzinstruments berücksichtigt unter anderem Ausfallrisiken (vgl. etwa *Weigel/Kopatschek/Löw/Scharpf/Vietze, WPg* 2007, 1051 f. mwN). Eine Marktwertannäherung sollte diese Berücksichtigung ebenso nachvollziehen (mit Bezug zum beizulegenden Zeitwert vgl. etwa *Schubert/Gadek* in *Beck Bil-Komm*<sup>12</sup> (2020) § 255 HGB Rz 519 mwN und *Kirsch* in *Bonner HdR*, 53. Lfg. (2011) § 255 Rz 258 mwN).

Aus Sicht des AFRAC ist jedoch unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit der Ausfallrisiken, insbesondere in Bezug auf den Umfang des Derivategeschäfts und die Bedeutung des Derivategeschäfts für das Geschäftsmodell des bilanzierenden Unternehmens, eine differenzierte Beurteilung vertretbar.

#### **Zu Rz (20):**

Eine planmäßige Abschreibung von Optionen im Finanzanlagevermögen wird auch in der Literatur abgelehnt, weil sie keinem laufenden Werteverzehr unterliegen; vgl. *Schmidt/Usinger* in *Beck Bil-Komm*<sup>12</sup> (2020) § 254 HGB Rz 72.

#### **Zu Rz (21):**

Die erhaltene Prämie darf weder sofort bei Geschäftsabschluss noch ratierlich als Ertrag erfasst werden. Die Fortführung der Optionsprämie als (sonstige) Verbindlichkeit bis zur Ausübung, zur Glattstellung oder zum Verfall und die Erfassung darüber hinausgehender Verluste als Drohverlustrückstellung entspricht der herrschenden Lehre (siehe dazu ausführlich die Erläuterungen zu Rz (10)).

## **Zu Rz (22):**

Werden Margins geleistet, sind zuerst die Marginforderungen abzuschreiben, bevor ggf. eine Rückstellung gebildet wird (ebenso *Schiebel*, Die Bilanzierung von Eurex- und ÖTOB-gehandelten Futures (2003) 120, *Scharpf* in Küting/Pfitzer/Weber, Handbuch der Rechnungslegung I<sup>5</sup> (2003) Kap. 6 Rz 839; für ein Wahlrecht *Schmidt/Usinger* in Beck Bil-Komm<sup>12</sup> (2020) § 254 HGB Rz 101).

## **Zu Rz (23):**

Die Bewertung hat idR mit dem so genannten Clean Price zu erfolgen (d.h. ohne Berücksichtigung zwischenzeitig aufgelaufener Zahlungsverpflichtungen). Dies ermöglicht eine Aufteilung in realisierte und unrealisierte Bestandteile, damit abgegrenzte und bereits realisierte Zinserträge nicht der Drohverlustrückstellung zum Opfer fallen (vgl. *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute<sup>2</sup> (2004) § 340e HGB Rz 385).

## **Zu Rz (25):**

Bei einem mehrperiodischen Zinscap bzw. Zinsfloor sind die einzelnen Zinsoptionen (Caplets) grundsätzlich einzeln zu bewerten. In der Praxis lassen sich die Anschaffungskosten aber häufig nicht zuverlässig auf die Caplets verteilen. Je später ein Caplet verfällt, umso höher ist idR sein Zeitwert („time value“), es hat also tendenziell einen höheren Anteil an den Anschaffungskosten; Caplets haben bei Anschaffung aber mitunter auch einen inneren Wert. Es kann somit nicht generell ein höherer Wert der später verfallenden Caplets und somit ein progressiver Verfall unterstellt werden. Daher ist ein linearer Verlauf sachgerecht (ähnlich *Schmidt/Usinger* in Beck Bil-Komm<sup>12</sup> (2020) § 254 HGB Rz 94).

## **Zu Rz (27):**

Zu den Voraussetzungen eines saldierten Ausweises siehe näher: *Nowotny* in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG<sup>3</sup> (2018) § 196 Rz 61 ff. Bei einer Kompensationsmöglichkeit besteht grundsätzlich das Recht, nicht aber ein Gebot zur Saldierung (vgl. *Schulze-Osterloh* in Baumbach/Hueck, GmbHG<sup>22</sup> (2019) § 42 Rz 42), sofern die saldierten Forderungen und Verbindlichkeiten nicht bereits tatsächlich im Wege der Aufrechnung erloschen sind (vgl. *Fritz-Schmied/Schuschnig* in Hirschler, Bilanzrecht I<sup>2</sup> (2019) § 196 Rz 68). Von einer Saldierung ist jedenfalls Abstand zu nehmen, sollten über die Aufrechenbarkeit Zweifel bestehen (*Rohatschek/Leitner-Hanetseder* in Zib/Dellinger, Großkommentar UGB III/1 (2013) § 196 Rz 43).

Das Erfordernis der Angabe der saldierten Buchwerte im Anhang ergibt sich aus dem Grundsatz der Bilanzklarheit und dem Grundsatz der Vollständigkeit in Verbindung mit der Generalnorm des § 222 Abs. 2 UGB. Vergleichbare, jedoch umfangreichere Anhangsangabepflichten finden sich auch in der internationalen Rechnungslegung (vgl. IFRS 7.13A bis 13F).

Verträge mit Central Clearing Counterparty (CCP) sind nach den in der Rz (27) angeführten Grundsätzen zu beurteilen.

## **Zu Rz (29):**

Die Bildung von Bewertungseinheiten zwischen Grundgeschäften und Sicherungsgeschäften wird in der Literatur unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen vertreten (vgl. etwa *Schmidt/Usinger* in Beck Bil-Komm<sup>12</sup> (2020) § 254 HGB Rz 1 ff., *Urnik/Urtz/Rohn* in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG<sup>3</sup> (2016) § 201 Rz 47 ff., *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute<sup>2</sup> (2004) § 340e HGB Rz 336 ff., *Scharpf* in Küting/Pfitzer/Weber, Handbuch der Rechnungslegung I<sup>5</sup> (2003) Kap. 6 Rz 865 ff. und EStR 2000, Rz 2347). In Österreich wurde dies ursprünglich mit einer teleologischen Reduktion des Vorsichtsprinzips (*Gassner/Göth/Tumpel*, Optionsgeschäft und Wertpapierleihe (1992) 26), mit einem „milden Einzelbewertungsprinzip“ (*Zorn*, FJ 1990, 244 ff.) oder mit der Generalnorm (*Bertl/Fraberger*, RWZ 1995, 223) begründet. Mit dem EU-GesRÄG 1996 hat der Gesetzgeber die ursprünglich nur für das Stetigkeitsprinzip vorgesehene Regelung über das Abweichen bei besonderen Umständen für alle in § 201 Abs. 2 UGB genannten Prinzipien vorgesehen. (Das RÄG 2014 hat die Regelung über das Abweichen in § 201 Abs. 3 UGB verschoben.) Damit kann die Bildung von Bewertungseinheiten nun mit einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung begründet werden, ohne auf diese Auslegungsansätze zurückzugreifen.

Unter einer Bewertungseinheit wird nachfolgend eine Einheit für Bewertungszwecke verstanden (kompensierende Bewertung). Davon abzugrenzen ist die Frage, ob verschiedene Geschäfte überhaupt **nur einen einzigen Vermögensgegenstand** iSv § 196 Abs. 1 UGB (bzw. eine einzige Verbindlichkeit) begründen. Dafür wäre ein einheitlicher Nutzen- und Funktionszusammenhang bzw. die Einheitlichkeit nach der Verkehrsauffassung nötig (vgl. *Urnik/Urtz/Rohn* in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG<sup>3</sup> (2016) § 201 Rz 20). Bei Finanzinstrumenten kommt dies nur selten vor (z.B. bei Forderungen mit eingebetteten Derivaten).

Im Schrifttum werden Bewertungseinheiten zwischen Derivaten und Grundgeschäften auch mit dem **einheitlichen Nutzen- und Funktionszusammenhang** begründet (vgl. etwa *Scharpf* in Küting/Pfitzer/Weber, Handbuch der Rechnungslegung I<sup>5</sup> (2003) Kap. 6 Rz 867). Dieses für Bewertungseinheiten bei Sachanlagen oder immateriellen Vermögensgegenständen geeignete Merkmal ist für die Zusammenfassung von Finanzinstrumenten aber weiter zu entwickeln. Ob überhaupt eine Sicherungsbeziehung vorliegt und wenn, mit welchem Grundgeschäft, lässt sich idR nicht allein aus der Natur der Finanzinstrumente ableiten: Ein Derivat kann zugleich zu verschiedenen Grundgeschäften „passen“ und diese mehr oder weniger effektiv sichern. Eine gemeinsame „Nutzung“ in Form einer Sicherungsbeziehung ist stets eine Managemententscheidung. Dies gilt besonders für den Gruppen-Hedge, denn auch die Gruppenbildung ist eine Managemententscheidung. Im modernen Risikomanagement wird ein Risiko häufig durch einen fortlaufenden („roll over“) bzw. einen dynamischen

Einsatz kurzfristiger Derivate gesichert (Fristenkongruenz des einzelnen Derivats); eine solche Sicherungsbeziehung lässt sich wirtschaftlich nicht allein aus dem Funktionszusammenhang zwischen einem singulären Derivat und den Grundgeschäften beurteilen, sondern muss die übergeordnete Sicherungsstrategie des Managements mit einbeziehen. Andernfalls müssten, wie *Hofstätter/Stürzlinger*, taxlex 2007, 531 mwN fordern, alle Folgederivate schon am Bilanzstichtag kontrahiert sein.

Da sich eine Sicherungsbeziehung nicht ohne weiteres aus der Natur der betroffenen Instrumente ergibt und primär von Managemententscheidungen abhängt, ist eine objektive und willkürfreie Bilanzierung der Sicherungsbeziehung aus Sicht des AFRAC nur durch einen entsprechend § 190 UGB dokumentierten Widmungsakt vor Beginn der kompensierenden Bewertung gewährleistet. Die Widmung dokumentiert nicht bloß einen objektiv ohnedies bestehenden Sicherungszusammenhang, sondern ist **konstitutiv** (ähnlich *Förschle* in Beck Bil-Komm<sup>6</sup> (2006) § 246 HGB Rz 153, *Scharpf* in Küting/Pfitzer/Weber, Handbuch der Rechnungslegung I<sup>5</sup> (2003) Kap. 6 Rz 867; in der Literatur bisher noch strittig, vgl. dazu *Schiebel*, Die Bilanzierung von Eurex- und ÖTOB-gehandelten Futures (2003) 162 ff.). Mit dieser Voraussetzung wird auch eine rückwirkende Bildung von Bewertungseinheiten ausgeschlossen.

Dies entspricht im Grundsatz auch den IFRS, womit eine international vergleichbare Qualität bei der Bildung von Bewertungseinheiten in UGB-Abschlüssen sichergestellt ist. Allerdings werden unter den IFRS Grundgeschäfte häufig zum beizulegenden Zeitwert bewertet, weshalb die Sicherungsbeziehung nicht gesondert berücksichtigt wird. Im UGB-Abschluss bestehen daher mitunter mehr Anwendungsfälle für Bewertungseinheiten als in einem IFRS-Abschluss, was zu einem erhöhten Dokumentationsaufwand führen kann. Umgekehrt haben Bewertungseinheiten den Vorteil, dass nur die Wertentwicklung bezüglich des gesicherten Risikos betrachtet wird und der beizulegende Wert bzw. Zeitwert des Grundgeschäfts nicht ermittelt werden muss.

### **Zu (30) und (31):**

In Rz (30) und (31) werden die formellen und materiellen Anforderungen an die Dokumentation einer Sicherungsbeziehung beschrieben.

Die neue Bezugnahme auf das Risikomanagement in Rz (31) stellt keine inhaltliche Änderung gegenüber älteren Versionen dieser Stellungnahme dar, sie betont aber in Analogie zu den Regelungen in den IFRS nunmehr ausdrücklich, dass die Widmung von Sicherungsbeziehungen im Rechnungswesen nicht unabhängig von oder gar gegensätzlich zu den Strategien des Risikomanagements sein kann.

Die Identifikation und Dokumentation möglicher Quellen von Ineffektivitäten folgt der Entwicklung in der internationalen Rechnungslegung und ist für die Beurteilung der prospektiven Effektivität einer



Sicherungsbeziehung unerlässlich. Derartige mögliche Quellen von Ineffektivitäten können in unterschiedlichen Laufzeiten von Grund- und Sicherungsgeschäft oder der Tatsache, dass Sicherungsgeschäfte nur für ähnliche, aber nicht für idente Rohstoffe abschließbar sind, oder dem variablen Leg eines Zinsswaps bei Absicherung eines fix verzinsten Schuldinstruments begründet sein. Daneben können Ineffektivitäten auch aus anderen Effekten wie unterschiedlicher Diskontierung aufgrund von Besicherung (OIS- bzw. EONIA-Diskontierung), Basis-Spreads von Zinssätzen oder Effekten aus Bonitätsrisiken (CVA/DVA) resultieren.

Decken sich Grund- und Sicherungsgeschäft nicht vollständig oder weitgehend („Critical Terms Match“, vgl. Rz (41)), ist davon auszugehen, dass mehrere Quellen von Ineffektivitäten vorliegen. Je mehr Quellen von Ineffektivitäten in einer Sicherungsbeziehung vorliegen, desto ausführlicher ist in der Dokumentation festzuhalten, warum es sich trotzdem um eine wirksame Sicherungsbeziehung handelt bzw. wie das Unternehmen die Effektivität der Sicherungsbeziehung gewährleisten wird.

#### **Zu Rz (34a):**

Die Forderung nach der Homogenität der abgesicherten Risiken innerhalb der in der Gruppe zusammengefassten Geschäfte macht einen Homogenitätstest erforderlich: Die auf das abgesicherte Risiko zurückgehende erwartete Änderung des beizulegenden Zeitwerts oder der Zahlungen jedes einzelnen Geschäfts der Gruppe muss weitestgehend der auf das gesicherte Risiko zurückzuführenden Änderung des beizulegenden Zeitwerts oder der Zahlungen der Gruppe entsprechen.

Die folgende Aufzählung zeigt Sachverhalte, die die Voraussetzungen eines Gruppen-Hedge iSd Rz (34a) erfüllen können:

- Beschaffungsgeschäfte auf Fremdwährungsbasis werden durch ein oder mehrere Fremdwährungsderivat(e) gegen Wechselkursrisiken abgesichert.
- Fix verzinsten Einzelkredite werden durch ein oder mehrere Zinsderivat(e) gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert.
- Waretermingeschäfte werden durch ein oder mehrere Waretermingeschäft(e) abgesichert.

Der in der Rz (34a) beschriebene Gruppen-Hedge ist von dem in Rz (57) beschriebenen Portfolio-Handelshedge zu unterscheiden.

#### **Zu Rz (34b):**

Das FMA-Rundschreiben zu Rechnungslegungsfragen bei Zinssteuerungsderivaten und zu Bewertungsanpassungen bei Derivaten gemäß § 57 BWG (Dezember 2012) befasst sich mit der Bilanzie-

zung eines Macro-Hedge bei Kreditinstituten. Dieses Rundschreiben gilt nicht für Industrie- und Handelsunternehmen.

**Zu Rz (36):**

Die dokumentierte Absicherungsstrategie wird auch im Schrifttum gefordert (vgl. *Scharpf* in Küting/Pfitzer/Weber, Handbuch der Rechnungslegung I<sup>5</sup> (2003) Kap. 6 Rz 867).

**Zu Rz (37):**

Eine Bewertungseinheit liegt laut Literatur nur vor, wenn hinsichtlich einer Risikokomponente mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Risikoausgleich eintritt, über den sich Gewinne oder Verluste aus den Geschäften kompensieren (vgl. *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute<sup>2</sup> (2004) § 340e HGB Rz 334, *Scharpf* in Küting/Pfitzer/Weber, Handbuch der Rechnungslegung I<sup>5</sup> (2003) Kap. 6 Rz 867, *Prahl/Naumann* in v. Wysocki/Schulze-Osterloh, HdJ II/10 (2000) Rz 189). Die Problematik einer Fristeninkongruenz kann durch eine nachvollziehbare festgelegte Strategie über die weitere Sicherungsabsicht in der dokumentierten Absicherungsstrategie gelöst werden (vgl. *Scharpf* in Küting/Pfitzer/Weber, Handbuch der Rechnungslegung I<sup>5</sup> (2003) Kap. 6 Rz 867).

**Zu Rz (38):**

Unter internen Derivaten werden in dieser Stellungnahme Derivate verstanden, die aus Sicht der rechtlichen Einheit (etwa interne Derivate zwischen Bank- und Handelsbuch eines Kreditinstituts) oder der wirtschaftlichen Einheit (etwa interne Derivate zwischen dem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen) nicht mit einem externen Dritten abgeschlossen werden.

Grundsätzlich sind diese Derivate nicht zu bilanzieren. Während aus Sicht der rechtlichen Einheit interne Derivate gar nicht erst gebucht werden (dürfen), ist ihre Nicht-Bilanzierung im Fall der wirtschaftlichen Einheit Folge der Konsolidierung.

Von diesem Grundsatz kann ausschließlich bei Kreditinstituten abgewichen werden, wenn interne Derivate abgeschlossen werden, um Risiken vom Nicht-Handelsbestand in den Handelsbestand zu transferieren (vgl. *Scharpf/Schaber*, Handbuch Bankbilanz (2013) 311 ff., *Altvater*, DB 2012, 939 f., *Elkart/Schaber* in *Knobloch/Kratz*, Neuere Finanzprodukte, Anwendung, Bewertung, Bilanzierung (2003) 403 ff., *Kaltenhauser/Begon*, Kreditwesen 1998, 1191 ff.). Durch solche internen Derivate können Spezialisierungsvorteile genutzt, Transaktionskosten gespart (etwa durch Risikoallokation und Risikosteuerung auf Nettobasis) und Bonitätsrisiken reduziert werden (vgl. *Wittenbrink/Göbel*, Die Bank 1997, 270 f).

Im Ergebnis ist die Bilanzierung interner Derivate notwendig, um Geschäfte des Nicht-Handelsbestands auf Nettobasis abzusichern, wenn dieser Nicht-Handelsbestand für das zu transferierende Risiko auf Nettobasis nicht das Produktmandat zum Abschluss externer Sicherungsderivate



hat. Nach Ansicht des AFRAC schadet es der Bilanzierung interner Derivate unter den Voraussetzungen dieser Rz mithin nicht, wenn der Nicht-Handelsbestand abseits der Absicherung auf Nettobasis das Produktmandat zum Abschluss externer Derivate hat; so kann etwa der Nicht-Handelsbestand das Produktmandat zum Abschluss externer Derivate im Rahmen von Micro-Hedges und der Handelsbestand das Produktmandat zum Abschluss externer Derivate zur Absicherung auf Nettobasis haben.

Da eine Absicherung auf Nettobasis im Ergebnis einem Macro-Hedge entspricht und ein solcher Industrie- und Handelsunternehmen im Rahmen dieser Stellungnahme nicht gestattet ist, wird vom grundsätzlichen Bilanzierungsverbot interner Derivate nur bei Kreditinstituten abgewichen; hier gestattet das FMA-Rundschreiben zu Rechnungslegungsfragen bei Zinssteuerungsderivaten und zu Bewertungsanpassungen bei Derivaten gemäß § 57 BWG (Dezember 2012) die Bilanzierung eines Macro-Hedge im Bankbuch.

Liegen die Voraussetzungen zur bilanziellen Gleichstellung nicht vor, darf ein internes Derivat bilanziell nicht mit einem externen Derivat gleichgestellt werden. Das bedeutet im Ergebnis, dass es aus Sicht der rechtlichen Einheit nicht gebucht werden darf und aus Sicht der wirtschaftlichen Einheit im Rahmen der Konsolidierung eliminiert werden muss.

#### **Zu Rz (39), (40) und (45):**

Das Erfordernis eines Effektivitätstests ist im Schrifttum anerkannt (vgl. *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute<sup>2</sup> (2004) § 340e HGB Rz 338, *Scharpf* in Küting/Pfitzer/Weber, Handbuch der Rechnungslegung<sup>15</sup> (2003) Kap. 6 Rz 867, *Prahl/Naumann* in v. Wysocki/Schulze-Osterloh, HdJ II/10 (2000) Rz 192). Um eine willkürliche Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen zu verhindern, ist ein wirtschaftlicher Zusammenhang erforderlich (IFRS 9.B6.4.4). Eine rein zufällige Korrelation ist nicht ausreichend. Die Forderung nach vergleichbaren (nicht jedoch identen) Risiken ist damit begründet, dass oftmals (insbesondere im Bereich des Commodity Hedging) Sicherungsgeschäfte mit exakt dem gleichen Risiko wie im Grundgeschäft nicht erhältlich sind, Sicherungsgeschäfte mit ähnlichen Risiken jedoch im Risikomanagement trotzdem als betriebswirtschaftlich sinnvoll erachtet werden.

Der stärkere Bezug zur Risikomanagementstrategie bedeutet auch, dass eine freiwillige Beendigung einer Sicherungsbeziehung abweichend vom Risikomanagement nicht als zulässig erachtet wird. Diese Anforderung steht im Einklang mit den Vorschriften in der internationalen Rechnungslegung und der Rechtsauffassung in Deutschland.

Die Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft müssen verlässlich betraglich messbar sein und auch retrospektiv gemessen werden, da eine beobachtete Ineffektivität aufgrund des Imparitätsprinzips – sofern sie zu einem Aufwand führt – jedenfalls ergebniswirksam zu erfassen ist.

Der in IAS 39.AG105 (b) erwähnte Effektivitätskorridor (80 % bis 125 %) ist auch weiterhin als Indikator für eine weitgehend effektive Sicherungsbeziehung zu werten.

Die Ermittlung der Ineffektivität gemäß Rz (45) erfolgt durch Vergleich der tatsächlich beobachteten Wertänderung des gesicherten Risikos im Grundgeschäft und der Wertänderung des Sicherungsgeschäfts. Daneben sind in der Literatur auch andere Methoden zur Effektivitätsmessung anerkannt. Falls die Kriterien eines Critical Terms Match gemäß Rz (41) erfüllt sind, kann eine effektive Bewertungseinheit angenommen werden, und eine rechnerische Ermittlung der (In-)Effektivität zum Nachweis der Bewertungseinheit kann unterbleiben. Hinsichtlich der Drohverlustrückstellung für Critical Terms Matches siehe die Erläuterungen zu Rz (47) und (48).

Im Einzelfall kann auch bei einer rückwirkend beobachteten Ineffektivität außerhalb der Bandbreite 80 % bis 125 % prospektiv weiterhin eine wirksame Sicherungsbeziehung vorliegen, sofern dies entsprechend begründet und dokumentiert ist.

Hinsichtlich der Berücksichtigung von bei Designation bestehenden Marktwerten von Sicherungsgeschäft oder Grundgeschäft in der Effektivitätsmessung siehe die Erläuterungen zu Rz (49).

#### **Zu Rz (41):**

Trotz Vorliegens von Effekten aus dem Kreditrisiko („CVA“ und „DVA“), die sich zwischen unterschiedlichen Vertragsparteien zwangsläufig ergeben, kann von einem Critical Terms Match und somit einer hochgradig effektiven Sicherungsbeziehung ausgegangen werden, solange daraus kein wesentlicher Bewertungseffekt erwartet wird. Gleiches gilt auch für den Fall, dass das Sicherungsgeschäft (etwa aufgrund einer vollständigen Barbesicherung) in der Bewertung mit einem anderen Zinssatz abgezinst wird als das Grundgeschäft. (Hier kommen in der Praxis insbesondere „overnight-Zinssätze“ zur Anwendung.) Ebenso steht die Tatsache, dass sich bei Absicherung eines fix verzinsten Grundgeschäfts mit einem Zinsswap zwangsläufig eine Ineffektivität aus der Bewertung des variablen Legs des Swaps ergibt, weil diesem keine Entsprechung im Grundgeschäft gegenübersteht, der Erwartung einer hochgradig effektiven Sicherungsbeziehung nicht entgegen.

Diese im vorherigen Absatz beschriebenen und sich zwangsläufig ergebenden Abweichungen in der Wertänderung von Grund- und Sicherungsgeschäft stellen keine Verletzung des Erfordernisses aus Rz (41) dar, dass die Parameter „ident“, aber gegenläufig sein müssen, da eine absolute Identität in der Praxis aus den beschriebenen Gründen nie erreicht werden kann. Der Critical Terms Match kann trotzdem angewandt werden und bedeutet, dass eine rechnerische prospektive oder retrospektive Ermittlung der Effektivität zum Nachweis einer gültigen Bewertungseinheit unterbleiben kann. Hinsichtlich der Drohverlustrückstellung für Critical Terms Matches siehe die Erläuterungen zu Rz (47) und (48).

## **Zu Rz (43):**

IFRS 9.6.2.4 gestattet Ausnahmen, in welchen Fällen ein Derivat nicht in seiner Gesamtheit als Sicherungsinstrument designiert werden muss. Dies betrifft den Zeitwert einer Option, das Terminelement eines Termingeschäfts und den Währungsbasis-Spread bei Cross Currency Interest Rate Swaps. Diese Komponenten können aus der eigentlichen Sicherungsbeziehung ausgeklammert und als „Kosten der Absicherung“ interpretiert werden (vgl. IFRS 9.6.5.15 bis 16). Anders als in den IFRS steht allerdings im UGB die bilanzielle Erfassung im sonstigen Ergebnis im Eigenkapital für derartige Effekte nicht zur Verfügung, weshalb diese Effekte im UGB zwar auch aus der Sicherungsbeziehung ausgeklammert werden dürfen, dann aber erfolgswirksam imparitätisch zu bewerten sind.

Bei Laufzeitinkongruenzen zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft, die sich schon allein dadurch ergeben können, dass Sicherungsgeschäfte mit einer identen Laufzeit wie das Grundgeschäft nicht erhältlich sind, kann eine rollierende Sicherungsstrategie verfolgt werden (vgl. Rz (54)). Es ist jedoch auch zulässig, dass die Strategie – etwa bei langlaufenden Krediten oder Anleihen – darin besteht, nur einen absehbaren Zeitraum (z.B. die ersten fünf Jahre) abzusichern. Diese Strategie ist zu dokumentieren und zu erläutern.

## **Zu Rz (43b):**

Beispiel: Ein österreichisches Unternehmen hat eine fix verzinste CHF-Anleihe begeben. Das Zahlungsprofil der Verbindlichkeit wurde mit einem Derivat, das die Anforderungen der Rz (41) erfüllt, von CHF-fix auf Euro-var geändert. Derivat und Grundgeschäft haben daher die gleiche, mehrdimensionale Risikostruktur (Zinsrisiko CHF, Währungsrisiko CHF – EUR und Zinsrisiko EUR). Dabei wird hinsichtlich des Währungsrisikos und des Zinsrisikos EUR auch ein Zahlungsstromrisiko gesichert, nämlich von variabel auf fix – vgl. dazu näher Rz (58) ff. dieser Stellungnahme).

## **Zu Rz (43c):**

Die Möglichkeit, ein aggregiertes abgesichertes Grundgeschäft in einer weiteren Sicherungsbeziehung abzusichern, ist auch in der internationalen Rechnungslegung anerkannt (vgl. IFRS 9.6.3.4 iVm IFRS 9.B6.3.3 bis 4). Auch wirtschaftlich soll es letztlich keinen Unterschied für die bilanzielle Abbildung (und die Anwendbarkeit von Bewertungseinheiten) machen, ob ein Grundgeschäft mit einem „gesamthaften“ Derivat oder mit mehreren Derivaten in „Teilschritten“ abgesichert wird.

Beispiel: Ein österreichisches Unternehmen hat eine fix verzinste CHF-Anleihe begeben. Diese wird mit einem CHF-Swap von CHF-fix auf CHF-var geändert, der die Anforderungen der Rz (41) erfüllt. Somit ergibt sich in Summe eine synthetische variabel verzinste CHF-Anleihe (= erste Sicherungsbeziehung). Mit einem zweiten Swap kann nun diese synthetische variabel verzinste CHF-Anleihe z.B. in eine variabel verzinste EUR-Anleihe umgewandelt werden (= zweite Sicherungsbeziehung). (Alternativ könnte mit einem var-fix Cross-Currency-Swap die synthetische variabel verzinste CHF-Anleihe

auch in eine fix verzinste EUR-Anleihe umgewandelt werden, was in Summe dem Ergebnis des ersten Beispiels entspricht. Auch dies wäre zulässig.)

Im vorliegenden Beispiel ist die zweite Sicherungsbeziehung eine Absicherung von zukünftigen Zahlungsströmen im Sinne von Rz (58) ff. dieser Stellungnahme.

#### **Zu Rz (44):**

Eine Bewertungseinheit über mehrere Risiken hinweg ist mangels homogener Beeinflussung von Gewinnchance und Verlustrisiko grundsätzlich nicht möglich (vgl. *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute<sup>2</sup> (2004) § 340e HGB Rz 334, *Scharpf* in Küting/Pfitzer/Weber, Handbuch der Rechnungslegung I<sup>5</sup> (2003) Kap. 6 Rz 867, *Prahl/Naumann* in v. Wysocki/Schulze-Osterloh, HdJ II/10 (2000) Rz 189). Außerdem sind die Risiken mehrdimensionaler Derivate oft untereinander korreliert, sodass eine klare Identifikation und Effektivitätsmessung kaum möglich ist. Bewertungseinheiten kommen daher nur zwischen spiegelbildlichen Risikostrukturen eines mehrdimensionalen Derivats und eines Grundgeschäfts in Betracht.

#### **Zu Rz (47) und (48):**

Zur Erfassung des nicht effektiven Anteils einer Sicherungsbeziehung unterscheidet das deutsche Schrifttum auf Basis der Gesetzesmaterialien zum deutschen BilMoG die Einfrierungsmethode (Einfrieren der Wertansätze während der Sicherungsbeziehung, soweit diese effektiv gesichert sind) und die Durchbuchungsmethode (bilanzielle Erfassung der gesicherten Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft); vgl. etwa IDW RS HFA 35 Rz 72 ff. und *Löw/Scharpf/Weigel*, WPg 2008, 1018 mwN. In Österreich ist aufgrund der Regelungen des UGB (Anschaffungskostenobergrenze) nur die Einfrierungsmethode unter Berücksichtigung von Drohverlustrückstellungen zulässig. Ein Verlustüberhang aus dem abgesicherten Grundgeschäft ist nur zu erfassen, wenn die darauf anwendbaren Bewertungsbestimmungen eine Verlustrealisierung verlangen.

Auch wenn die entscheidenden Bedingungen (wie etwa Nominalbetrag, Fälligkeit und Basisobjekt) des Sicherungsinstruments und des gesicherten Grundgeschäfts übereinstimmen oder eng aneinander angepasst sind („Critical Terms Match“, vgl. Rz (41)), entstehen Ineffektivitäten aufgrund von kreditrisikobedingten Wertänderungen der Grund- oder Sicherungsgeschäfte, aus einer unterschiedlichen Diskontierung des Sicherungsgeschäfts sowie aus den Wertänderungen der variablen Seite eines Zinsswaps (vgl. die Erläuterungen zu Rz (41)). Auch diese Ineffektivitäten sind grundsätzlich unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Imparität bilanziell zu erfassen. Falls die rechnerische Ermittlung von Ineffektivitäten bei Vorliegen eines Critical Terms Match allein für die Zwecke der UGB-Bilanzierung einen erheblichen Zusatzaufwand bedeuten würde, kann im Einzelfall aus Gründen der Wirtschaftlichkeit davon abgesehen werden. Die Begründung für den ausnahmsweisen Verzicht auf eine rechnerische retrospektive Ermittlung der (In-)Effektivität liegt im Fall des Critical

Terms Match in der Tatsache, dass aufgrund der gleichlautenden, aber gegenläufigen Parameter und auch Cash Flows letztlich keine Ergebniseffekte drohen. Sind die Bewertungen und somit auch die Ineffektivitäten einer Bewertungseinheit bekannt (beispielsweise aufgrund von Anforderungen aus anderen Rechnungslegungssystemen), dürfen diese Informationen für den UGB-Abschluss nicht ignoriert werden.

Es ist in diesem Zusammenhang aber nicht zu beanstanden, wenn CVA/DVA-Effekte und Effekte aus unterschiedlicher Diskontierung grundsätzlich als Ineffektivität imparitätisch erfasst werden.

Eine derartige aufwandswirksame Erfassung eines „Verlustüberhangs“ aus der Bewertungseinheit wird auch in der Kommentarliteratur gefordert, und zwar unabhängig davon, aus welcher Quelle der Verlustüberhang letztlich entstanden ist (vgl. *Rimmelspacher/Fey*, WPg 2011, 811).

### **Zu Rz (47a):**

Das Konzept des „Rebalancing“ ist auch in der internationalen Rechnungslegung akzeptiert (vgl. IFRS 9.6.5.5 ff.), da es eine stärkere Heranführung der Bilanzierung an die Praktiken des Risikomanagements ermöglicht. Um Willkür vorzubeugen, ist die gewählte Absicherungsquote zu Beginn der Sicherungsbeziehung festzulegen (vgl. Rz (30) ff.) und darf nur angepasst werden, wenn dadurch eine Verbesserung der Effektivität erzielt werden kann.

Diese Neukalibrierung des mengenmäßigen Verhältnisses zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft soll an folgendem praktischen Beispiel verdeutlicht werden:

Aus einem Portfolio an variablen Verbindlichkeiten mit einem Nominale von in Summe 150 wird das Zinsrisiko in Bezug auf ein Teilnominale von 100 abgesichert (Sicherungsquote 100/150 bzw. 66,7 %). Falls nun von den gesicherten Verbindlichkeiten ein Anteil am Nominale von 40 vorzeitig getilgt wird, sinkt das Volumen der sicherungsfähigen Grundgeschäfte auf 110 ab. Es ist nunmehr grundsätzlich zulässig, die Sicherungsquote auf 100/110 bzw. 90,9 % anzupassen. Eine Ineffektivität ergibt sich nicht, da in Summe noch kein Overhedging vorliegt. Ebenso wäre es zulässig, zusätzliche (passende, dem gleichen Zinsrisiko unterliegende) Verbindlichkeiten (mit passender Restlaufzeit) nachträglich in die Bewertungseinheit zu designieren, um das Nominale von 110 wieder zu erhöhen (und z.B. durch Neudesignation von Verbindlichkeiten mit einem Nominale von 40 das Nominale wieder auf 150 anzupassen und somit die ursprüngliche Sicherungsquote wieder zu erreichen).

Werden in diesem Beispiel Verbindlichkeiten im Ausmaß von 70 vorzeitig getilgt, sinkt das Ausmaß der gesicherten Verbindlichkeiten von 150 auf 80 (und somit unter das Sicherungsvolumen der Derivate in Höhe von 100). Entsprechend liegt ein Overhedging iHv 20 vor. Auch in diesem Fall muss die Bewertungseinheit nicht beendet werden, sondern es darf ein Anteil des Sicherungsnominales im Ausmaß von 20 aus der Bewertungseinheit entfernt werden und die Sicherungsquote auf 100 % angepasst werden. (Das führt dazu, dass die 80 verbleibenden Verbindlichkeiten voll, zu 100 % (= 80)

gesichert werden und die Bewertungseinheit in diesem (reduzierten) Ausmaß fortgeführt werden kann.) Der Anteil von 20 % am Nominale des Derivats ist nun allerdings in keiner Bewertungseinheit mehr enthalten und muss „alleinstehend“ imparitätisch bewertet werden. Falls die Sicherungsderivate insgesamt einen negativen Marktwert von beispielsweise -10 aufweisen, wären 20 % davon (somit -2) als Drohverlustrückstellung zu erfassen. Sollen nunmehr weitere Verbindlichkeiten im Ausmaß von 40 (nachträglich) in die Bewertungseinheit designiert werden, kann damit die Erfassung der Drohverlustrückstellung nicht verhindert werden, da die 20 freistehenden Derivate im Zeitpunkt der nachträglichen Designation bereits einen negativen Marktwert aufgewiesen haben. Hinsichtlich der weiteren Behandlung dieser Drohverlustrückstellung wird auf die Erläuterungen zu Rz (49) verwiesen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich eine von 100 % abweichende Absicherungsquote nicht nur – wie in diesem Beispiel – durch Unterschiede im gesicherten Volumen ergeben kann, sondern auch durch geringfügige Abweichungen im gesicherten Risiko (etwa im Falle einer Absicherung von NZD durch liquidere AUD-Derivate im Ausmaß von z.B. 95 %, welches grob das Kursverhältnis der beiden Währungen widerspiegelt). Auch hier wäre eine Anpassung der Absicherungsquote zulässig, etwa wenn sich das Kursverhältnis zwischen NZD und AUD langfristig aufgrund politischer, klimatischer, ökonomischer oder anderer Einflüsse verändert und durch eine Anpassung der Sicherungsquote eine Verbesserung der Effektivität erzielt werden kann.

#### **Zu Rz (49):**

Für die weitere Behandlung einer zum Zeitpunkt der Widmung eines Derivats als Sicherungsgeschäft bestehenden Drohverlustrückstellung sind zwei Fälle zu unterscheiden. Wird das Derivat als Sicherungsgeschäft in einer zeitraumbezogenen Absicherung verwendet, so ist die Drohverlustrückstellung während der Dauer der Bewertungseinheit ratierlich zu verbrauchen. Wird das Derivat als Sicherungsgeschäft in einer zeitpunktbezogenen Absicherung verwendet (z.B. Absicherung einer Fremdwährungsverbindlichkeit durch ein Devisentermingeschäft), so wird der Verbrauch der Drohverlustrückstellung erst bei Fälligkeit des Sicherungsinstruments als sachgerecht angesehen (vgl. IDW RS HFA 35 Rz 72). Durch die ratierliche Auflösung der Drohverlustrückstellung wird bei einem Zinsswap der Pull-to-Par-Effekt des Derivats abgebildet.

Des Weiteren wird es im Zusammenhang mit bei Designation als Sicherungsinstrument bestehenden Marktwerten von *symmetrischen* Derivaten als sachgerecht angesehen, die zum Designationszeitpunkt bestehenden Marktwerte bei der Beurteilung der Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung nicht als Teil der Wertänderung des Sicherungsinstruments zu berücksichtigen (vgl. IDW RS HFA 35 Rz 56). Dadurch soll der zeitinduzierte Effekt von der risikoinduzierten Wertänderung in der Effektivitätsbeurteilung abgegrenzt werden. Andernfalls würde der Pull-to-Par-Effekt die Beurteilung der Effektivität der Sicherungsbeziehung verzerren. Dazu wird beispielsweise die Veränderung des Clean Price des Sicherungsinstruments um eine Amortisierung des Clean Price bei Designation korrigiert. Auch



ein in einem Grundgeschäft auftretender Pull-to-Par-Effekt wird bei der Effektivitätsmessung ausgeschlossen, da sowohl die wertmäßige Entwicklung beispielsweise eines Zinsswaps auf null als auch die Wertkonvergenz einer Anleihe gegen Par nicht auf eine Änderung des abgesicherten Risikos zurückzuführen sind, sondern lediglich auf die zeitliche Verkürzung der Restlaufzeit (vgl. *Gaber*, Bankbilanz nach HGB (2018) 375 ff.; *Freigang/Schrosch/Huthmann*, KoR 2018, 207 ff.)

## **Zu Rz (50):**

Eine Sicherungswirkung kann sich grundsätzlich nur auf künftige Wertentwicklungen, nicht aber auf bereits eingetretene Verluste beziehen. Bei bereits eingetretenen Verlusten kann der Abschluss eines Derivats sogar zur sofortigen Verlustrealisierung führen.

Die Arbeitsgruppe hat in diesem Zusammenhang nachfolgendes Praxisbeispiel diskutiert: Eine wertgeminderte Anleihe im Finanzanlagevermögen (Nennwert und Buchwert € 100, beizulegender Zeitwert € 85) wird durch ein Termingeschäft glattgestellt (z.B. durch Verkauf dieser Anleihe auf Termin für € 85). Der Verlust ist damit jedenfalls realisiert. Dies gilt auch, wenn die Anleihe für € 100 auf Termin veräußert wird und im Gegenzug eine Forward-Prämie von € 15 einmalig oder in laufenden Raten zu leisten ist. Aus pagatorischer Sicht hätte die Forward-Prämie Kreditcharakter und nur die verbleibende Nettzahlung stellt einen Veräußerungserlös dar.

## **Zu Rz (51) ff.:**

Das Hedge Accounting nach IFRS unterscheidet sich vom Konzept der Bewertungseinheit durch seine mehrperiodische, dynamische Ausrichtung, indem bisher eingetretene Erfolgswirkungen des Derivats bis zur Realisation des abgesicherten Risikos erfolgsneutral fortgeführt werden. Dies ist mit dem Konzept der Bewertungseinheit nach dem UGB nur bedingt vereinbar. Gesicherte Wertänderungen werden nicht im Rahmen einer Buchwertanpassung des Grundgeschäfts (basis adjustment) fortgeführt, vielmehr werden gesicherte Verluste idR bei Beendigung der Sicherungsbeziehung realisiert (vgl. *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute<sup>2</sup> (2004) § 340e HGB Rz 378 zur Nachholung von Abschreibungen).

## **Zu Rz (53):**

Die Arbeitsgruppe hat sich intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, wie eine bilanzpolitisch motivierte Glattstellung von Derivaten während einer aufrechten Sicherungsbeziehung zu behandeln ist (z.B. zur Gewinnrealisierung, wobei gleichzeitig eine stille Last beim Grundgeschäft übrigbleiben kann). Das UGB enthält keine Bestimmung für eine erfolgsneutrale Abgrenzung. Allerdings löst ein rein bilanzpolitisch motiviertes Verhalten ernsthafte Bedenken an der Zuverlässigkeit der Absicherungsstrategien des Unternehmens aus, sodass mitunter keine Bewertungseinheiten mehr gebildet werden können. Unabhängig davon sind umfangreiche Erläuterungen erforderlich.

## **Zu Rz (54):**

Die Literatur ließ es in der Vergangenheit nicht zu, rollierende Sicherungsstrategien mit unterjährigem Umschlag des Derivats durch eine erfolgsneutrale Verbuchung der Umschläge zu berücksichtigen (vgl. *Göttgens*, BFuP 1995, 160 mwN). Unter den in Rz (54) genannten Bedingungen scheint eine Erfolgsabgrenzung im Rahmen einer rollierenden Strategie allerdings auch im UGB vertretbar.

Anders als bei der vorzeitigen Beendigung des Sicherungsgeschäfts, wo es zur Beendigung des Sicherungszusammenhangs kommt, läuft im Rahmen einer rollierenden Sicherungsstrategie der Sicherungszusammenhang weiter. Die neuere Literatur interpretiert die Ergebnisse von ausgelaufenen Sicherungsgeschäften bisweilen als „Anschaffungskosten der Anschlusssicherung“, bleibt aber Details zur bilanziellen Abbildung schuldig (vgl. *Freiberg*, StuB 2014, 264; *Scharpf* in Küting/Pfitzer/Weber, Handbuch der Rechnungslegung I<sup>5</sup> (2012) § 254 HGB Rz 393). Als Alternative zu ARA oder PRA könnte man daher auch den Ansatz einer sonstigen Forderung oder sonstigen Verbindlichkeit befürworten, was allerdings zur Problematik führt, dass diese Posten in weiterer Folge in der Bewertungseinheit gemeinsam mit dem Grundgeschäft zu bewerten wären, was eine zusätzliche Komplexität bedeuten würde. Aufgrund der Tatsache, dass wirtschaftlich ein Aufwand oder Ertrag in eine andere Periode übertragen wird, in die er aufgrund des „Matching Principle“ gehört, ist die Darstellung als ARA bzw. PRA (Transitorium) zu befürworten.

## **Zu Rz (55):**

Bei physisch zu erfüllenden Termin- oder Optionsgeschäften könnte sich der Nutzen- und Funktionszusammenhang im Einzelfall auch automatisch aus der Natur der Geschäfte ergeben. Da sie nicht Gegenstand dieser Stellungnahme sind, hat das AFRAC nicht untersucht, ob die Dokumentation hier konstitutive oder deklaratorische Wirkung hätte.

## **Zu Rz (57):**

Der Bilanzierungsursprung des Portfolio-Handelshedge (vgl. *Luz/Scharpf*, Risikomanagement, Bilanzierung und Aufsicht von Finanzderivaten (2000) 313 ff.) liegt bei deutschen Kreditinstituten vor dem BilMoG, als man Finanzinstrumente des Handelsbestands noch imparitatisch einzeln bewertete; dies wurde durch § 340e Abs. 3 HGB geändert. Ohne Imparitätsprinzip erübrigt sich die Bilanzierung eines Portfolio-Handelshedge. Trotz des kreditinstitutsbezogenen Bilanzierungsursprungs ist nach Ansicht des AFRAC (sowie der deutschen Literatur – vgl. *Luz/Scharpf*, Risikomanagement, Bilanzierung und Aufsicht von Finanzderivaten (2000) 313) die Bilanzierung eines Portfolio-Handelshedge auch bei Industrie- und Handelsunternehmen möglich, da bei diesen Unternehmen das Imparitätsprinzip für den Handelsbestand (immer noch) gilt.

Instrumente, die Teil eines Portfolio-Handelshedge sind, müssen klar abgegrenzt sein (vgl. *Prahl/Naumann*, ZBB 1994, 7 mwN). Die einzelnen Geschäfte des Portfolio-Handelshedge können



nicht Grund- und Sicherungsgeschäften zugeordnet und müssen auch nicht mit Durchhalteabsicht eingegangen werden. Dennoch stehen sie aufgrund einer institutionalisierten Sicherungsstrategie in einem wirtschaftlichen Zusammenhang: Aufgrund der Handelsabsicht soll das Portfolio kurzfristige Erträge im Rahmen der Risikolimits erzielen, wodurch sein beizulegender Zeitwert auch nur innerhalb dieser Risikolimits schwanken kann (vgl. *Naumann*, Bewertungseinheiten im Gewinnermittlungsrecht der Banken (1995) 175 f., *Scharpf*, BFuP 1995, 204).

## **Zu Rz (59) ff.:**

Eine kompensierende Bewertung im Rahmen einer Bewertungseinheit ist grundsätzlich nur zwischen Geschäften möglich, die am Abschlussstichtag nach den Rechnungslegungsgrundsätzen selbständige Bewertungsobjekte darstellen (das sind grundsätzlich Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten oder schwebende Geschäfte). Künftig zu erwartende Transaktionen sind keine Bewertungsobjekte, sodass eine kompensierende Bewertung nicht zulässig ist.

Da Drohverlustrückstellungen der Verlustantizipation dienen, ist eine zukunftsorientierte Verlustermittlung erforderlich – unter Berücksichtigung wertbeeinflussender Ereignisse bis zum Abschlussstichtag. Künftige Perioden sollen von vorhersehbaren Risiken und Verlusten freigehalten werden, die am Abschlussstichtag zwar noch nicht realisiert, aber verursacht sind (vgl. *Schubert* in Beck Bil-Komm<sup>12</sup> (2020) § 249 HGB Rz 51 und 58). Der Einzelbewertungsgrundsatz verbietet es dabei nicht, bei der Ermittlung einer Drohverlustrückstellung mehrere Geschäfte zu berücksichtigen, sofern diese in einem unmittelbaren Kausalzusammenhang stehen (vgl. *Zorn*, FJ 1990, 244 ff., Kap. 3.1.). Der Saldierungsbereich von Aufwendungen und Erträgen aus einem Geschäft ist wirtschaftlich weit zu ziehen, allerdings können nicht realisierte Erträge, insb. aus erhofften anderen Geschäften, die Unterlassung einer Drohverlustrückstellung nicht rechtfertigen (vgl. *Nowotny* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG<sup>3</sup> (2017) § 198 Rz 145; ebenso *Schiebel*, Die Bilanzierung von Eurex- und ÖTOB-gehandelten Futures (2003) 140).

Da es um die Bewertung vorhersehbarer Verluste geht, ist die Berücksichtigung gegenläufiger Erträge aus künftigen Geschäften mit dem Konzept der Drohverlustrückstellung nicht unvereinbar, allerdings sind der Berücksichtigung künftiger Geschäfte aus Gründen des Gläubigerschutzes sehr enge Grenzen gesetzt. Aus Sicht des AFRAC ist dies nur vertretbar, wenn der gegenläufige ertragswirksame Cash Flow nachweislich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintritt und insgesamt betrachtet nicht das geringste Verlustrisiko besteht. Eine Ertragswirkung erst in der übernächsten oder in noch späteren Perioden ist nicht ausreichend sicher abschätzbar (außer diese Ertragswirkung resultiert aus bereits abgeschlossenen Verträgen, an deren Erfüllung nicht der geringste Zweifel besteht). Außerdem müssen die für Bewertungseinheiten entwickelten Qualitätskriterien erfüllt sein (Größenschluss: Wenn ein bestehendes Geschäft nicht die Anforderungen an eine Bewertungseinheit erfüllt, dann kann ein gleichartiges künftiges Geschäft erst recht nicht risikomindernd berücksichtigt werden).

## **Zu Rz (63):**

Die Frage einer nachträglichen Widmung wurde in der Arbeitsgruppe eingehend diskutiert, denn einige Kommentarbriefe zum Entwurf sahen einen Widerspruch zur Möglichkeit nachträglicher Widmungen bei Bewertungseinheiten (Kap. 4). Es bestand allerdings Einvernehmen, dass die Absicherung künftiger Zahlungsströme gerade keine Bewertungseinheit darstellt und die erfolgsneutrale Bilanzierung nur in engen Grenzen zulässig ist. Der Saldierungsbereich ist eingeschränkt und erfordert einen sehr engen und eindeutigen Kausalzusammenhang (siehe die Erläuterungen zu Rz (59) ff.). Dieser Kausalzusammenhang muss jedenfalls schon mit der Anschaffung des Sicherungsinstruments gegeben sein. Das mit einer nachträglichen Widmung verbundene „Splitting“ des Sicherungsinstruments in Wertentwicklungen vor und nach der Widmung würde diesen Anforderungen nicht genügen, denn es bestünde kein Kausalzusammenhang mit dem Sicherungsgeschäft im Ganzen.

## **Zu Rz (65):**

Die vom AFRAC vorgesehenen Regelungen führen nicht zur Anerkennung des „Cash Flow Hedge“ iSd IFRS 9 in UGB-Abschlüssen: Gemäß IFRS 9 werden Wertänderungen des Derivats in einer eigenen Rücklage erfasst, wodurch eine Eigenkapitalminderung bilanziell erfasst wird. Da dies im UGB nicht möglich ist und das UGB – anders als die IFRS – primär auch dem Gläubigerschutz verpflichtet ist, sind im UGB wesentlich strengere Anforderungen zu erfüllen als nach IFRS 9.

## **Zu Rz (69) und (72):**

Vermögensgegenstände sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten (§ 201 Abs. 2 Z 3 UGB). Eine gesonderte Bilanzierung und Bewertung des eingebetteten Derivats erfolgt nur, wenn es als eigenständiger Vermögensgegenstand aufzufassen ist. Dies setzt insbesondere die Einzelverwertbarkeit voraus (vgl. mwN *Kußmaul* in *Kütting/Pfitzer/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung I<sup>5</sup> (2003) Kap. 6 Rz 11 und *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung und Prüfung VI<sup>6</sup> (1995) § 246 HGB Rz 28). Soweit die Komponenten eines strukturierten Finanzinstruments nicht einzeln verwertbar sind, ist von einem einheitlichen Vermögensgegenstand auszugehen, der in seiner Gesamtheit zu bilanzieren und zu bewerten ist (vgl. *Wiese/Dammer*, DStR 1999, 869; anders IDW RS HFA 22). Bei Verlusten aus dem eingebetteten Derivat ist das strukturierte Finanzinstrument nach Maßgabe der §§ 204 und 207 UGB auf seinen niedrigeren beizulegenden Zeitwert abzuschreiben; damit wird dem Grundsatz der Vorsicht Rechnung getragen.

## **Zu Rz (71):**

Der Begriff Verbindlichkeiten ist im UGB nicht abschließend definiert (vgl. *Hofians* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG<sup>3</sup> (2019) § 224 Rz 68). Dementsprechend ist unklar, ob im UGB bei einer strukturierten Verbindlichkeit von einer „gesamthaften“ Verbindlichkeit oder zwei separaten Bilanzierungsobjekten (Basis-Verbindlichkeit zuzüglich Vermögensgegenstand/Verbindlichkeit aus Derivat)

auszugehen ist. Die Bilanzierung ist daher aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung abzuleiten. Gegenstand der Bilanzierung ist dabei grundsätzlich jeweils die gesamte strukturierte Verbindlichkeit und nicht die dieser nach dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis innewohnenden einzelnen Elemente, die ihren Wert beeinflussen. Dies spricht grundsätzlich für eine bilanzielle Behandlung als einheitliches Bilanzierungsobjekt.

Ein eingebettetes Derivat kann allerdings zu zusätzlichen Verpflichtungen und besonderen Chancen und Risiken führen, wenn seine wirtschaftlichen Merkmale und Risiken nicht eng mit dem Basisinstrument verbunden sind. Eine einheitliche bilanzielle Behandlung des Basisinstruments und des eingebetteten Derivats kann daher zu einer unzutreffenden Darstellung der wirtschaftlichen Lage im Jahresabschluss des Gläubigers bzw. des Schuldners führen sowie zu einer unzutreffenden Saldierung von positiven und negativen Effekten aus der unterschiedlichen Wertentwicklung von Basisinstrument und eingebettetem Derivat. Die herrschende Lehre in Deutschland fordert daher die Abspaltung von eingebetteten Derivaten, sofern diese im Vergleich zum Basisinstrument wesentlich erhöhte oder zusätzliche (andersartige) Risiken und Chancen aufweisen, da es sich bei wirtschaftlicher Betrachtung um zwei Instrumente handelt, die grundsätzlich getrennt voneinander zu bilanzieren sind (vgl. IDW RS HFA 22 Rz 7 ff.). Als Orientierung, wann ein eingebettetes Derivat als eng verbunden mit dem Basisvertrag gilt, kann – wie auch bei der Definition von Derivaten (vgl. die Erläuterungen zu Rz (2)) – auf die Regelungen der internationalen Rechnungslegung (IFRS 9.B4.3.5 ff.) zurückgegriffen werden.

Die Bewertung von aktivseitig gehaltenen Instrumenten mit eingebetteten Derivaten ist in der AFRAC-Stellungnahme „Ausgewählte Fragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten“ geregelt. Deren Rz (14), die eine einheitliche Bilanzierung ohne Abspaltung, aber strengere Beurteilungskriterien für das Vorliegen einer dauernden Wertminderung vorsieht, greift den der deutschen Regelung (vgl. IDW RS HFA 22 Rz 13 und 14) zugrundeliegenden Gedanken auf, dass von einer Abspaltung des eingebetteten Derivats abgesehen werden kann, wenn das strukturierte Finanzinstrument in der Bilanz des Erwerbers dem Niederstwertprinzip unterworfen ist, da die einheitliche Bilanzierung in diesem Fall auch zu einer zutreffenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führt (vgl. auch *Scharpf* in Küting/Pfitzer/Weber, Handbuch der Rechnungslegung<sup>15</sup> (2018) Kap. 7 Rz 82 ff.). Für die Passivseite besteht diese Möglichkeit jedoch nicht, und es ist daher – auch im Einklang mit den diesbezüglichen Vorschriften in den IFRS (IFRS 9.4.3.3) – grundsätzlich von einer Abspaltungspflicht auszugehen.

#### **Zu Rz (71a):**

Die Aufteilung des Ausgabebetrags im Verhältnis der beizulegenden Zeitwerte sowie die „Differenzmethode“ zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts des Derivats wird auch in der herrschenden Lehre in Deutschland verlangt (vgl. IDW RS HFA 22 Rz 19).

## **Zu Rz (71b):**

Im besonderen Fall, dass alle durch das eingebettete Derivat zusätzlich erzeugten Chancen und Risiken durch ein Sicherungsgeschäft abgesichert sind und eine Bewertungseinheit gebildet werden kann, aufgrund der das Grund- und das Sicherungsgeschäft bilanziell als Einheit aufgefasst werden, werden die vom eingebetteten Derivat zusätzlich erzeugten Chancen und Risiken durch das Sicherungsgeschäft neutralisiert. Im Ergebnis ergeben sich keine erhöhten oder andersartigen Chancen und Risiken und somit kein Abspaltungsbedarf mehr, da durch die Bildung der Bewertungseinheit die zutreffende Darstellung der wirtschaftlichen Lage erreicht wird. Dem Grundsatz der Bilanzklarheit folgend ist jedoch die Erläuterung der eingebetteten Derivate sowie der Sicherungsderivate im Anhang jedenfalls erforderlich.

Um eine periodengerechte Zuordnung von Gewinnen und Verlusten aus dem Sicherungsgeschäft zu erreichen, kann es erforderlich sein, auch Prämien zeitanteilig über die Laufzeit der Sicherungsbeziehung erfolgswirksam zu erfassen, wenn die entsprechende Gegenposition aus dem Grundgeschäft aufgrund der anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätze zeitanteilig über die Laufzeit erfasst werden muss.

## **Zu Rz (71c):**

Die Möglichkeit der einheitlichen Bilanzierung stößt dort an ihre Grenzen, wo zwingend unterschiedliche Arten von Bilanzposten (Eigenkapital vs. Verbindlichkeit) betroffen sind.

## **Zu Rz (74) ff.:**

Die Rz (76) verlangt, dass die Erfolge aus einem Derivat, welches in einer Sicherungsbeziehung steht, in jenem Posten auszuweisen sind, in dem auch die Erfolge aus dem Grundgeschäft ausgewiesen werden. Ist somit beispielsweise der Saldo der (abgegrenzten) Zinszahlungen eines Zinsswaps (sogenannter Dealsaldo) positiv und sichert dieser Zinsswap eine fix verzinste Anleihe auf der Passivseite ab, wird dieser positive Saldo unter dem Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ ausgewiesen. Dort wird auch der Zinsaufwand aus der emittierten Anleihe ausgewiesen (vgl. IDW RS HFA 35 Rz 85). Der Grundsatz des Ausweises des Dealsaldos ist auch in der Literatur verankert (vgl. etwa *Scharpf* in Küting/Pfitzer/Weber, Handbuch der Rechnungslegung I<sup>5</sup> (2012) Kap. 6 Rz 849) und strahlt auch auf die Rz (75) aus, die sich mit dem Erfolgsausweis von Derivaten beschäftigt, die in keiner Sicherungsbeziehung stehen.

Rz (74) letzter Satz sieht vor, dass die Rz (75) f. für Unternehmen gelten, bei denen der Abschluss von Derivaten nicht zur typischen Geschäftstätigkeit zählt. Bei Kreditinstituten zählt der Abschluss von Derivaten idR sehr wohl zur typischen Geschäftstätigkeit (insbesondere zur Risikosteuerung). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Praxis der Erfolgsdarstellung aus Derivaten bei Kreditinstituten bislang heterogen dar. So wird etwa auch der sogenannte Produktsaldo ausgewiesen. Darunter wird

beispielsweise der Ausweis des Saldos der (abgegrenzten) Nettozinszahlungen aus allen Zinsswaps des Bankbuchs (entweder als Zinsertrag oder Zinsaufwand) verstanden, unabhängig davon, ob diese in einer Sicherungsbeziehung stehen. Aus Sicht des AFRAC zeigen jedoch das aktuelle Schrifttum und die Weiterentwicklung der IT-Landschaft, dass der Dealsaldo auch für Kreditinstitute angemessen ist. Die Umstellung auf den Dealsaldo ist eine Änderung der Darstellung nach § 223 Abs. 1 UGB und somit im Anhang anzugeben und zu begründen.

## **Zu Rz (77a) ff.:**

Das Financial Stability Board hat im Juli 2014 in seinem Report „Reforming Major Interest Rate Benchmarks“ empfohlen, die damals bestehenden Referenz-Zinssätze bzw. deren Ermittlung u.a. aufgrund von Anfälligkeit für Manipulation zu reformieren. Die Europäische Union hat in diesem Zusammenhang die „Referenzwert-Verordnung“ (Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014) erlassen, welche seit 1. Jänner 2018 in der EU anwendbar ist. Als Folge wurden z.B. der EONIA (Euro OverNight Index Average) abgelöst und der EURIBOR (Euro InterBank Offered Rate) reformiert bzw. teilweise durch neue Referenzwerte (z.B. €STR – Euro Short-Term Rate) abgelöst.

Die Abänderung und teilweise auch Abschaffung von Referenz-Zinssätzen bzw. deren Ersatz durch neue, andere Referenz-Zinssätze werfen auch Fragen im Zusammenhang mit ihrer Auswirkung auf die bilanzielle Abbildung jener Finanzinstrumente auf, die von diesen Änderungen betroffen sind.

Das IASB hat in einem „Limited Amendment“ im September 2019 für das Hedge Accounting explizite Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit Effekten, die sich aus den Umstellungen von Referenzwerten ergeben, eingeführt (vgl. IFRS 9.6.8.4 bis 6.8.12 und IAS 39.102A bis 102N).

Die wesentlichen Regelungsinhalte sind, dass die Effekte aus der Umstellung von Referenzwerten im Zusammenhang mit folgenden Detailspekten des Hedge Accounting ignoriert werden dürfen, solange aufgrund der Umstellung Unsicherheiten bestehen:

- bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der zukünftigen Zahlungsströme und
- hinsichtlich des Erfordernisses der Auflösung der Cash-Flow-Hedge-Rücklage im Zusammenhang mit der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der zukünftigen Zahlungsströme.

Bei der Beurteilung des wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft bzw. bei der Beurteilung der Effektivität der Sicherungsbeziehung muss der Anwender die Bewer-

tungseinheit nicht vorzeitig beenden, wenn sich eine erhöhte Ineffektivität ergibt, welche auf die Unsicherheit im Zusammenhang mit der Umstellung des Referenzwerts zurückzuführen ist.

In einem weiteren Amendment vom 27. August 2020 hat das IASB als „Phase 2“ seines IBOR-Projekts weitere Erleichterungen beschlossen, die dann gelten, wenn die Umstellung des Referenzzinssatzes durch die IBOR-Reform verursacht ist und zu ökonomisch gleichwertigen Zahlungsströmen führt, und die sich grob wie folgt zusammenfassen lassen (Details in IFRS 9.5.4.5 bis 5.4.9, IFRS 9.6.8.13, 6.9.1 bis 6.9.13 bzw. IAS 39.102M bis 102Z3 und IAS 39.108H bis 108K):

- Die Umstellung des Referenzzinssatzes in einem Finanzinstrument stellt zwar eine Vertragsanpassung dar, anders als bei üblichen nicht substanziellen Vertragsanpassungen muss aber hier kein Modifikationsergebnis ermittelt werden, sondern die Umstellung darf wie eine Anpassung des Effektivzinssatzes behandelt werden.
- Die Dokumentation von Sicherungsbeziehungen darf als Folge von durch die Benchmark-Reform ausgelösten Umstellungen angepasst werden, und die Sicherungsbeziehungen dürfen fortgeführt werden.
- Ineffektivitäten, die sich im Zuge der Umstellung ergeben, sind als solche zu erfassen. Allerdings darf nach abgeschlossener Umstellung mit der Effektivitätsmessung neu begonnen werden.

Zusätzlich hat das IASB in IFRS 7.24H bis 24J neue Offenlegungserfordernisse im Zusammenhang mit der Umstellung von Referenzwerten eingeführt.

### **Zu Rz (77e) und (77f):**

Die Änderung des Abzinsungssatzes stellt eine Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP dar. Sie betrifft somit nicht unmittelbar den einzelnen Derivatvertrag (alle zukünftigen Zahlungsströme bleiben unverändert), verändert aber den beizulegenden Zeitwert des Derivats.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Marktwerte aufgrund der Umstellung von EONIA auf €STR idR ansteigen, da der €STR um 8,5 Basispunkte unter dem EONIA liegt. Dementsprechend kommt es im Fall von positiven Marktwerten zu einem Anstieg dieser Marktwerte und somit zwingend zu einer zu leistenden Ausgleichszahlung. Im Fall von negativen Marktwerten kommt es analog auch zu einem Anstieg dieser Marktwerte und somit zwingend zu einer zu erhaltenden Ausgleichszahlung. Die Ausgleichszahlungen sind pro Derivat zu bilanzieren.

Es stellt sich die Frage, wie die Ausgleichszahlung wirtschaftlich einzustufen ist:



- Die Interpretation der Ausgleichszahlung als zeitpunktbezogener Ausgleich für die Marktweränderung im Zeitpunkt des Discounting-Switch spricht dafür, die Ausgleichszahlung in diesem Zeitpunkt zur Gänze zu realisieren.
- Die Interpretation der Ausgleichszahlung als zeitraumbezogener Ausgleich für die künftige Minderverzinsung der Barbesicherung spricht eher für die Realisation der Ausgleichszahlung über die Restlaufzeit des Derivats.

Da sich der spezielle Sonderfall des Discounting-Switch nicht eindeutig einordnen lässt (und sich auch die zukünftigen Zahlungsströme der betroffenen Derivate nicht ändern), soll durch das Bilanzierungswahlrecht eine pragmatische Lösung in der Praxis ermöglicht werden. Wie jedes Bilanzierungswahlrecht ist es jedoch stetig auszuüben und im Anhang offenzulegen.

Im Handelsbuch von Banken wird jede Änderung des Marktwerts grundsätzlich ergebniswirksam erfasst. Da die Ausgleichszahlung eine Kompensation für die Marktwertänderung darstellt, die sich aufgrund der Änderung des internen Abzinsungssatzes ergibt, ist es sachgerecht, sie ebenfalls unmittelbar ergebniswirksam zu erfassen.

#### **Zu Rz (77h):**

Die Tatsache, dass sich durch die Änderung des Abzinsungssatzes die zukünftigen Zahlungsströme nicht ändern, bedeutet aus Sicht des AFRAC, dass allfällig bestehende Sicherungsbeziehungen unverändert fortgeführt werden können. Allerdings kann sich nach dem Discounting-Switch eine erhöhte Ineffektivität ergeben, wenn das gesicherte Grundgeschäft, wie es bei einem üblichen Kredit der Fall ist, keinem €STR-Risiko unterliegt. Hinzuweisen ist auch auf gegebenenfalls bestehende Basisrisiken. Durch die Abzinsung der erwarteten Zahlungen aus dem Sicherungsinstrument mit der €STR (anstelle des EONIA) und der Zahlungen aus dem Kredit mit z.B. dem 3M-Euribor ergibt sich ein Basisrisiko zwischen €STR und 3M-Euribor, welches im gesicherten Grundgeschäft nicht vorhanden ist und daher zu einer Ineffektivität aus dem Sicherungsgeschäft führt. Mit der Umstellung auf die €STR vergrößert sich die ohnehin bereits vorhandene Ineffektivität (zu bisher EONIA) jedoch um weitere 8,5 Basispunkte.